

Richtlinie zur Erstellung externer Notfallpläne für Katastrophenschutzbehörden (NFP-Richtlinie)

(erstellt im Auftrag des SKKM, 2006)



Toulouse, 21. September 2001

Ammoniaknitratexplosionen

Oppau, 21. September 1921



Vorwort

Die vorliegende Richtlinie für die Erstellung externer Notfallpläne (NFP-Richtlinie) wurde im Auftrag des Staatlichen Krisen- und Katastrophenschutzmanagements (SKKM) durch einen Bundesländer-Arbeitskreis, dem Experten für Katastrophenschutz und Seveso-Anlagen aus fünf Bundesländern angehörten, erstellt.

Durch die Beiziehung von Praktikern und Sachverständigen sowie die Nutzung von deren Erfahrungen ist gewährleistet, dass die NFP-Richtlinie ein taugliches Werkzeug für die in der Regel für die Erstellung externer Notfallpläne zuständige Bezirksverwaltungsbehörde darstellt.

Zweck der NFP-Richtlinie ist die Sicherstellung eines einheitlichen Aufbaues und eines einheitlichen Informationsgehaltes externer Notfallpläne im gesamten Bundesgebiet unter Berücksichtigung der geltenden Rechtsvorschriften.

Damit wird mittelfristig auch eine weitgehende Vergleichbarkeit solcher Fachplanungen ermöglicht. Ebenso werden Optimierungsnotwendigkeiten bei einzelnen Plänen leichter erkennbar.

Die Standardisierung der einzelnen Arbeitsschritte und Inhalte eines externen Notfallplanes gewährleistet Arbeitserleichterungen und Zeitersparnisse für Behörden und Betriebe.

Aufgrund der verfassungsmäßigen Kompetenzverteilung fällt Katastrophenschutz in die Zuständigkeit der Länder. Die Anwendung der NFP-Richtlinie als Leitlinie für die Erstellung externer Notfallpläne kann daher nicht durch eine bundesgesetzliche Regelung verpflichtend vorgeschrieben werden. Sie wird aber durch Beschluss der SKKM-Konferenz¹ vom 17.10.2006 allen Bundesländern nachdrücklich zur Anwendung empfohlen.

Wesentlich ist, dass für alle nach der NFP-Richtlinie erstellten externen Notfallpläne österreichweit eine Einteilung in vier definierte Gefahrenstufenkategorien einheitlich festgelegt wird. Damit ist ein weiterer Grundstein für ein einheitliches Verständnis von Gefahrenausprägungen bei Seveso-Betrieben gelegt, das ebenfalls die Handhabung dieser Pläne erleichtern wird.

Wir freuen uns, Ihnen dieses innovative Instrumentarium zur Verfügung stellen zu dürfen und wünschen Ihnen viel Erfolg!

17. Oktober 2006

Beschluss, SKKM-Jahrestagung 2006

¹) Staatliches Krisen- und Katastrophenschutzmanagement (SKKM) – siehe Ministerratsbeschluss vom 20.1.2004

Inhaltsverzeichnis:

| | Seite: | |
|-----|---|----------------|
| | Vorwort | 2 |
| | Inhaltsverzeichnis | 3 |
| 1. | Was ist die NFP-Richtlinie? | 5 |
| 2. | Verpflichtende Inhalte eines externen Notfallplanes gemäß der Richtlinie 96/82/EG idF der Richtlinie 2003/105/EG | 6 |
| | Teil A – Erstellungsanleitungen | 9 - 29 |
| 3. | Deckblatt eines externen Notfallplanes | 10 |
| 4. | Präambel | 12 |
| 5. | Kurzübersichten für relevante Erstinformationen | 13 |
| 6. | Angaben zum Betrieb und seiner Umgebung | 15 |
| 7. | Übernahme von Angaben aus dem internen Notfallplan (Schnittstelle interner Notfallplan) | 18 |
| 8. | Erreichbarkeiten der Behörde und Alarmierungskette | 20 |
| 9. | Informationsweitergabe bei Ereignissen mit grenzüberschreitenden Auswirkungen (Bezirks-, Landes-, Bundesgrenzen) | 21 |
| 10. | Anleitung für die schrittweise Vorgangsweise bei der Planung von Abhilfemaßnahmen | 22 |
| 11. | Öffentliche Auflage des externen Notfallplanes | 25 |
| 12. | Umgang mit Datenschutzinteressen beim fertigen externen Notfallplan | 26 |
| 13. | Erprobung und Aktualisierung | 28 |
| 14. | Maßnahmen zur Wiederherstellung des Normalzustandes nach einem schweren Unfall | 29 |
| | Anhang zu Teil A – Gefahrenstufenkategorien und Formularsätze | 30 - 39 |
| 15. | Gefahrenstufenkategorien | 31 |
| 16. | Meldeformulare und Textbausteine für Informationen von Bevölkerung und Medien: Anlage 1: Stufe I-Meldung Anlage 2: Sofortmeldung (für Stufe 2 – 4) Anlage 3: Ereignismeldung (für Stufe 2 – 4) Anlage 4: Vorsorgliche Information Warntexte Informationstexte | 33 - 39 |
| | Teil B – Empfehlungen und Hintergrundinformationen | 40 - 68 |
| 17. | Informationen und Rechtsgrundlagen zum personenbezogenen Datenschutz sowie zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen | 41 |
| 18. | Dominobetrieb - Dominoeffekt | 43 |
| 19. | Behördliche Informationsmöglichkeiten über Seveso-Betriebe | 46 |
| 20. | Empfehlungen für die Planungsreichweite von | 47 |

| | | |
|-----|--|----|
| | Abhilfemaßnahmen | |
| 21. | Checkliste für die Vorbereitung und Durchführung von Pressekonferenzen | 48 |
| 22. | Seveso- und katastrophenschutzrelevante Rechtsgrundlagen | 52 |
| 21. | Begriffsdefinitionen | 63 |
| 22. | Mitwirkende an der Erstellung der NFP-Richtlinie | 68 |

Was ist die NFP-Richtlinie?

Diese "Richtlinie für die Erstellung externer Notfallpläne" (Kurzbezeichnung: NFP-Richtlinie) wurde als **Handbuch** für jene Behörden, die mit der Erstellung solcher Pläne befasst sind, gestaltet.

Sie beinhaltet im Teil A **Erstellungsanleitungen sowie wichtige Informationen für die Gestaltung der einzelnen Inhalte eines externen Notfallplanes**. Im Anhang zu Teil A sind die Gefahrenstufenkategorien definiert und die zugehörigen Formularsätze dargestellt. Die Erstellungsanleitungen sind als Grundgerüst für jeden externen Notfallplan konzipiert und geben jeweils die Reihenfolge und den Umfang der benötigten Informationen vor. Dieser vorgegebene Aufbau ist einschließlich der Inhalte jedem externen Notfallplan zugrunde zu legen.

Die Checkliste für die Planung von Abhilfemaßnahmen wurde durch eine Fülle von Beispielen zu jeder einzelnen Fragestellung angereichert, um Auswahlmöglichkeiten für verschiedene Arten von Betrieben zu bieten. Selbstverständlich sind diese Beispiele je nach Bedarf und Art des Betriebes entsprechend zu ergänzen oder abzuändern. Sie wurden vom Erstellerteam lediglich als Orientierungshilfe verstanden und beruhen auf den Erfahrungswerten der Experten der beteiligten Bundesländer.

Im Teil B finden Sie **unverbindliche Empfehlungen und Hintergrundinformationen**, die Ihnen bei der Erstellung und Verwaltung eines externen Notfallplanes von Nutzen sein könnten, sowie eine Auflistung der Rechtsgrundlagen und Erläuterungen zu einschlägigen Begriffen

Verpflichtende Inhalte eines externen Notfallplanes gemäß der Richtlinie 96/82/EG idF der Richtlinie 2003/105/EG

Rechtsgrundlagen zu Notfallplänen in Art. 11 der Seveso-II-Richtlinie:

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass für alle unter Artikel 9 fallenden Betriebe

a) durch den Betreiber ein interner Notfallplan für Maßnahmen innerhalb des Betriebes erstellt wird, und zwar

- bei neuen Betrieben vor der Inbetriebnahme;
- bei bestehenden, bisher nicht unter die Richtlinie 82/501/EWG fallenden Betrieben innerhalb von drei Jahren ab dem in Artikel 24 Abs. 1 genannten Zeitpunkt;
- bei sonstigen Betrieben innerhalb von zwei Jahren ab dem in Artikel 24 Abs. 1 genannten Zeitpunkt;
- bei Betrieben, die später in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb eines Jahres nach dem Zeitpunkt, zu dem diese Richtlinie gemäß Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 1 für den betreffenden Betrieb gilt.

b) die zuständigen Behörden von dem Betreiber die für die Erstellung externer Notfallpläne erforderlichen Informationen innerhalb der nachstehenden Fristen erhalten:

- bei neuen Betrieben vor der Inbetriebnahme;
- bei bestehenden, bisher nicht unter die Richtlinie 82/501/EWG fallenden Betrieben, innerhalb von drei Jahren ab dem in Artikel 24 Absatz 1 genannten Zeitpunkt;
- bei sonstigen Betrieben innerhalb von zwei Jahren ab dem in Artikel 24 Abs. 1 genannten Zeitpunkt;
- bei Betrieben, die später in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb eines Jahres nach dem Zeitpunkt, zu dem diese Richtlinie gemäß Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 1 für den betreffenden Betrieb gilt.

(2) Notfallpläne müssen erstellt werden, um

- Schadensfälle einzudämmen und unter Kontrolle zu bringen, so dass die Folgen möglichst gering gehalten und Schäden für Mensch, Umwelt und Sachen begrenzt werden können;
- Maßnahmen zum Schutz von Mensch und Umwelt vor den Folgen schwerer Unfälle einzuleiten;
- notwendige Informationen an die Öffentlichkeit sowie betroffene Behörden oder Dienststellen in dem betreffenden Gebiet weiterzugeben;
- Aufräumarbeiten und Maßnahmen zur Wiederherstellung der Umwelt nach einem schweren Unfall einzuleiten.

Die Notfallpläne enthalten die in Anhang IV genannten Informationen.

- (3) Unbeschadet der Verpflichtungen der zuständigen Behörden sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass die in dieser Richtlinie vorgesehenen internen Notfallpläne unter Beteiligung der im Betrieb tätigen Personen, einschließlich des relevanten langfristig beschäftigten Personals von Subunternehmen, erstellt werden und die Öffentlichkeit zu den externen Notfallplänen gehört wird, wenn diese erstellt oder aktualisiert werden.**
- (4) Die Mitgliedstaaten führen ein System ein, das sicherstellt, dass die internen und externen Notfallpläne in angemessenen Abständen von höchstens drei Jahren durch die Betreiber und die bezeichneten Behörden überprüft, erprobt und erforderlichenfalls überarbeitet und auf den neuesten Stand gebracht werden. Bei dieser Überprüfung werden Veränderungen in den betreffenden Betrieben und den betreffenden Notdiensten, neue technische Erkenntnisse und Erkenntnisse darüber, wie bei schweren Unfällen zu handeln ist, berücksichtigt.**
- (4a) Im Zusammenhang mit externen Notfallplänen sollten die Mitgliedstaaten der Notwendigkeit der Förderung einer verstärkten Zusammenarbeit bei Katastrophenschutzmaßnahmen in schweren Notfällen Rechnung tragen.**
- (5) Die Mitgliedstaaten führen ein System ein, das sicherstellt, dass die Notfälle von dem Betreiber und, falls erforderlich, von der hierzu bezeichneten zuständigen Behörde unverzüglich angewendet werden, sobald**
- es zu einem schweren Unfall kommt oder**
 - es zu einem unkontrollierten Ereignis kommt, bei dem aufgrund seiner Art vernünftigerweise zu erwarten ist, dass es zu einem schweren Unfall führt.**
- (6) Die zuständige Behörde kann aufgrund der Informationen in dem Sicherheitsbericht entscheiden, dass sich die Erstellung eines externen Notfallplans nach Abs. 1 erübrigt; die Entscheidung ist zu begründen.**

**Anhang IV, Teil 2 der Richtlinie
detailliert die in einen externen Notfallplan nach Art. 11 aufzunehmenden
Angaben und Informationen weiter:**

- a) Name oder Stellung der Personen, die zur Einleitung von Sofortmaßnahmen bzw. zur Durchführung und Koordinierung von Maßnahmen außerhalb des Betriebsgeländes ermächtigt sind.**
- b) Vorkehrungen zur Entgegennahme von Frühwarnungen sowie zur Alarmauslösung und zur Benachrichtigung der Notfall- und Rettungsdienste.**
- c) Vorkehrungen zur Koordinierung der zur Umsetzung des externen Notfallplans notwendigen Einsatzmittel.**

- d) Vorkehrungen zur Unterstützung von Abhilfemaßnahmen auf dem Betriebsgelände.**
- e) Vorkehrungen betreffend Abhilfemaßnahmen außerhalb des Betriebsgeländes.**
- f) Vorkehrungen zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über den Unfall sowie über das richtige Verhalten.**
- g) Vorkehrungen zur Unterrichtung der Notfall- und Rettungsdienste anderer Mitgliedstaaten im Fall eines schweren Unfalls mit möglichen grenzüberschreitenden Folgen.**

Diese Inhalte eines externen Notfallplanes sind durch die vorliegende NFP-Richtlinie in vollem Umfang abgedeckt.

Teil A

Erstellungsanleitungen

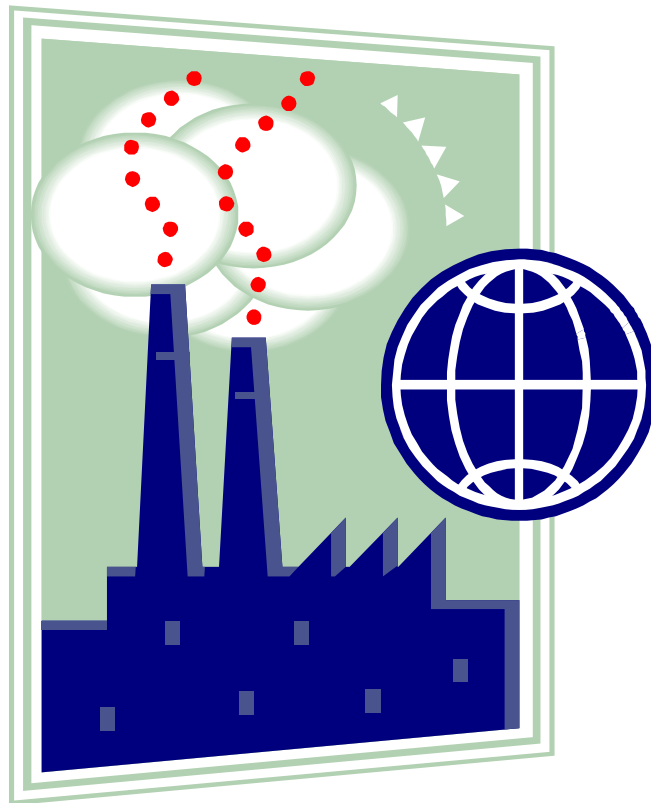
Deckblatt

Externer Notfallplan
gem. §(Rechtsgrundlage)

für

Bezeichnung des Betriebes und genaue Adresse

ev. Foto (siehe fiktives Muster unten)



Version Nr.: 1.....

Entwurf aufgelegt vonbis.....

Erstellt am von BH/ Magistrat
.....

(Name, Unterschrift)

Vermerke über Erprobungen, Überprüfungen, Aktualisierungen etc. *)

*) Anmerkung: Die Erprobung, Überprüfung und erforderlichenfalls eine Aktualisierung des externen Notfallplanes hat gem. Art. 11 Abs. 4 der Seveso-II-Richtlinie bzw. gemäß der jeweiligen landesgesetzlichen Regelungen in dreijährigen Abständen zu erfolgen und soll jeweils im externen Notfallplan dokumentiert werden.

Verteiler des externen Notfallplanes:

Ergeht an:

- 1. Landesregierung (Katastrophenschutzbehörde, Landeswarnzentrale,.....)**
- 2. ev. benachbarte Bezirksverwaltungsbehörde (sofern grenznaher Betrieb)**
- 3. Standortgemeinde**

Ergeht ferner nachrichtlich an:

- 4. Berufsfeuerwehr/Bezirksfeuerwehrkommando**
- 5. Bezirkskommando der Rettungsorganisation**
- 6. Bezirks- bzw. Stadtpolizeikommando**
-**
- 7. Betrieb**

Präambel

Folgender Text sollte jedem externen Notfallplan vorangestellt werden:

"Hingewiesen wird darauf, dass es trotz sorgfältigster Planung zum Eintritt von Unfallszenarien kommen kann, die niemand voraussehen konnte. Mit diesem externen Notfallplan wurde versucht, die wichtigsten Parameter für eine möglichst umfassende Einschätzung der betriebsspezifischen Gefahren und deren Auswirkungen – soweit sie bekannt und relevant sind - zu berücksichtigen. Für gänzlich unvorhersehbare Unfallszenarien muss im Anlassfall im Sinne eines situativen Pragmatismus´ vorgegangen werden."

Kurzübersichten für relevante Erstinformationen

Jedem externen Notfallplan sind als Übersicht voranzustellen:

a) Grundaufträge für beteiligte Behörden sowie sämtliche Einsatz-, Hilfs-, Rettungs- und sonstige Organisationen

Als unverbindliches Beispiel siehe nachstehendes Muster eines solchen Grundauftrages aus Salzburg:

Bezirkshauptmannschaft

*Koordinierung des Gesamteinsatzes und Gesamteinsatzleitung im Katastrophenfall
Anordnung der erforderlichen notstandspolizeilichen Maßnahmen auf der Basis der entsprechenden Rechtsgrundlagen
Anordnung großräumiger Verkehrsumleitungen
Anforderung und Auftragserteilung an private Auftragnehmer
Verständigung des Amtes der Salzburger Landesregierung und anderer Behörden
Presseinformation*

Polizei

*Entgegennahme der Schadensmeldung sowie Durchführung von Alarmierungen und Verständigungen
Entsendung von Beamten zum Schadensort zur Feststellung der Gefahrenlage
Absichern der Gefahren- bzw. Schadensstelle
Durchführung von Verkehrsleitmaßnahmen
Berichterstattung und Presseinformation über angeordnete Verkehrsleitmaßnahmen
Einsatzkoordination bis zum Eintreffen eines Behördenvertreters
Aufträge gemäß Weisung der Einsatzleitung*

Feuerwehr

*Entgegennahme der Schadensmeldung sowie Durchführung von Alarmierungen und Verständigungen
Menschenrettung
Brandbekämpfung
Absperr- und Sicherungsmaßnahmen
Einrichtung einer Einsatzleitstelle, allenfalls durch Bereitstellung eines geeigneten Kommandofahrzeugs
Aufträge gemäß Weisung der Einsatzleitung*

Rotes Kreuz

Entgegennahme einer Schadensmeldung sowie Durchführung von Alarmierungen und Verständigungen

Leistung von Sanitätshilfe und notärztlicher Versorgung
Errichtung einer SAN-Hilfsstelle bei Bedarf
Verletztentransport
Versorgung und Betreuung unverletzter Personen
Ambulanzdienst und Betreuung der Kräfte anderer Einsatzorganisationen
Firma

Alarmierung der Einsatzorganisationen beim Feststellen eines Ereignisses
Unterstützung der Einsatzorganisationen und der Einsatzleitung bei der Bekämpfung des
Schadensereignisses
Durchführung von Aufträgen entsprechend den Anordnungen der Einsatzleitung

b) Erreichbarkeiten

Liste mit den wichtigsten Erreichbarkeiten (Auszug aus den Detaillisten aus dem Unterkapitel "Erreichbarkeiten der Behörde und Alarmierungskette")

c) Kurzbeschreibung des Betriebes mit Gefahrendarstellung

z.B. Objektplan des Betriebsgeländes mit markierten relevanten Bereichen und Hinweisen auf wesentliche Gefahrstoffe (Auszug aus den Detailbeschreibungen aus dem Subkapitel "Angaben zum Betrieb und seiner Umgebung")

Angaben zum Betrieb und seiner Umgebung

Folgende Informationen sollten aus dem externen Notfallplan ersichtlich sein:

- **Betriebszweck**
- **Welche gefährlichen Stoffe sind in welchen Mengen vorhanden** bzw. können vorhanden sein (werden produziert, verarbeitet, können gelagert werden)? Grober Überblick genügt (keine seitenweisen Listen)! Hinweise bietet der Sicherheitsbericht bzw. die Notifikation (Bitte bei den gefährlichen Stoffen jeweils eine Kurzcharakteristik bzw. Gefahrenzeichen anführen!).
- **Lageplan** (Übersicht über das Betriebsareal mit Zufahrtsmöglichkeiten)
- **Übersichtsplan über die Lage der Anlagen des Betriebes** (Anlagen, in denen Seveso-relevante Stoffe vorhanden sind, sind besonders zu kennzeichnen)
- **Darstellung der sensiblen Anlagenbereiche** lt. internem Notfallplan (z.B. Füllstationen etc.). Diese Angaben sind aus dem internen Notfallplan zu entnehmen und - sofern sie dort nicht enthalten sind -, für den externen Notfallplan zu ergänzen.
- **Planliche Darstellung der Umgebungssituation mit Abstandszonierung**, wie insbesondere
 - andere Seveso-Betriebe
 - sonstige Betriebe
 - Wohnsiedlungen
 - sensible Einrichtungen (Schulen, Kindergärten, Krankenhäuser, Kirchen, Einkaufszentren etc.)
 - Verkehrswege
 - Schutzgebiete
- **Könnte es zu einer Gefahrenerhöhung durch chemische Reaktionen oder physikalische Einwirkungen (z.B. Temperatur, Druck, Trümmerflug...) mit den Stoffen, die in einem oder mehreren dieser Betriebe vorhanden sind, kommen?**
(Könnte ein Dominoeffekt eintreten?)
ja: nein:
Wenn ja, bitte angeben, mit welchem Betrieb:
- **Erhebung der Bevölkerungszahlen im Umkreis des Betriebes** unter Beachtung der zugrundegelegten Szenarien (Brand, Explosion, Druckwelle, Ausbreitung einer Giftgaswolke,...)

- **Betriebszeiten und Beschäftigtenzahlen:**

Zwei-Schicht-Betrieb: ja: (Uhrzeiten) nein:
Drei-Schicht-Betrieb: ja: (Uhrzeiten) nein:
kein Schichtbetrieb: ja: (Uhrzeiten) nein:

Im Betrieb sind rundPersonen beschäftigt. Es sind ca.
Personen permanent anwesend (einschließlich Mitarbeitern von Fremdfirmen)

- **Gibt es Oberflächengewässer in der Umgebung des Betriebes, die bei einem schweren Unfall beeinträchtigt werden könnten? (Umweltschäden)**

ja: nein:

Wenn ja, bitte angeben, welche: .

.....
Angaben der Fließgeschwindigkeit (= m pro Sekunde) und der Vorflutleistung
= m³ pro Sekunde bezogen auf die mittlere Wasserführung

Anmerkung: Für die Abschätzung der gewässerökologischen Auswirkungen sind die Fließgeschwindigkeit und die Vorflutleistung des betroffenen Gewässers von grundsätzlicher Bedeutung.

- **Ist eine Grundwassergefährdung zu befürchten?** (Befinden sich Trinkwasserversorgungsanlagen, Hausbrunnen etc. in der näheren Umgebung des Betriebes?)

- **Gibt es eine Betriebsfeuerwehr?**

ja: nein:

Ev. zusätzliche Erläuterungen (wenn die Betriebsfeuerwehr z.B. gemeinsam mit anderen Unternehmen auf dem Gelände eines Chemieparks betrieben wird)

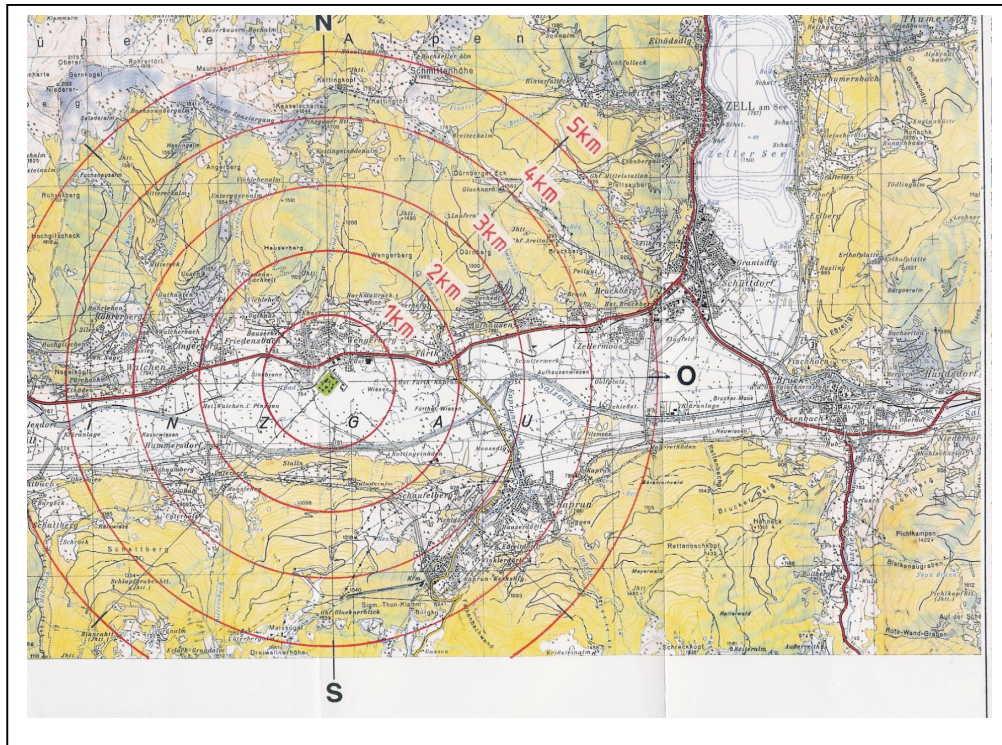
- **Liegen Einsatzpläne, Gefahrenabwehrpläne und technische Unterlagen für die Feuerwehr auf? Wo?**

Folgende Pläne/Informationen sollten für die Einsatzkräfte verfügbar sein bzw. sollten ihnen bekannt sein:

| | | |
|---|------------------------------|--------------------------------|
| Energieversorgungsplan | ja: <input type="checkbox"/> | nein: <input type="checkbox"/> |
| Rohrleitungsplan | ja: <input type="checkbox"/> | nein: <input type="checkbox"/> |
| Abwasserkanalplan | ja: <input type="checkbox"/> | nein: <input type="checkbox"/> |
| Absperreinrichtungen | ja: <input type="checkbox"/> | nein: <input type="checkbox"/> |
| Lageplan betrieblicher Alarm- und Warneinrichtungen | ja: <input type="checkbox"/> | nein: <input type="checkbox"/> |
| Flucht- und Räumungsplan: | ja: <input type="checkbox"/> | nein: <input type="checkbox"/> |
| Übersicht über gef. Stoffe | ja: <input type="checkbox"/> | nein: <input type="checkbox"/> |
| Brandschutzplan | ja: <input type="checkbox"/> | nein: <input type="checkbox"/> |

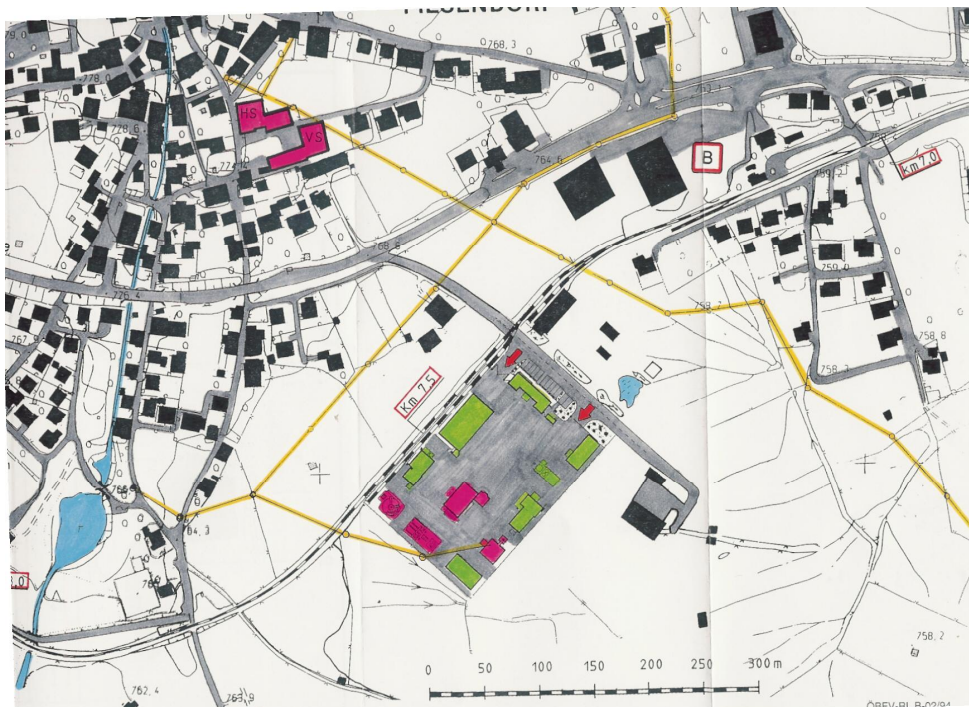
Die vorstehenden Angaben können bei Bedarf durch Fotos, Grafiken etc. ergänzt werden.

Beispiel Umgebungsplan:



Quelle: ÖFBV-RL B01 – B03

Beispiel Situationsplan:



Quelle: ÖFBV-RL B01 – B03

Übernahme von Angaben aus dem internen Notfallplan (Schnittstelle interner Notfallplan)

Auflistung jener innerbetrieblichen Angaben, die für die Erstellung des externen Notfallplanes von Bedeutung sind und im Regelfall aus dem vorab zu erstellenden internen Notfallplan zu entnehmen sind (in Anlehnung an ÖBFV-Richtlinie B-01 – B-03):

Vorab sind anzuführen:

- Erstellungsdatum des internen Notfallplans bzw.
- Datum der letzten Fassung des internen Notfallplans

- **1. Organigramm der Führungsorganisation (Name und Stellung von den verantwortlichen Vertretern des Betriebes, die zur Einleitung von Sofortmaßnahmen und zur Mitwirkung bei Maßnahmen außerhalb des Betriebes ermächtigt sind.)**
- **2. Angaben zum Objekt und seiner Umgebung**
 - **2.1 Angaben zum Objekt (Anlage, Betrieb, Werk)**
 - 2.1.1 Allgemeine Beschreibung
 - 2.1.2 Zufahrtsmöglichkeiten, Bereitstellungsräume
 - **2.2 Gefahrenschwerpunkte**
 - 2.2.1 Gefährliche Stoffe (genehmigte Mengen)
 - 2.2.2 Gefährliche technische Einrichtungen
 - 2.2.3 Gefahrenbereiche (am Betriebsgelände)
 - 2.2.4 Feststellen des gefährdeten Gebietes
 - **2.3 Angaben zur Umgebung**
 - 2.3.1 Allgemeine Beschreibung (Ortsplan)
 - 2.3.2 Besondere Schutzobjekte in der Nachbarschaft
 - 2.3.3 Gefahrenquellen in der Umgebung
- **3 Gefahrenabwehrkräfte und -einrichtungen**
 - **3.1 Betriebliche Gefahrenabwehrkräfte**
 - 3.1.1 Einsatzkräfte der Betriebsfeuerwehr
 - 3.1.2 Werksleitung / Betriebsleitung im Alarmfall
 - 3.1.3 Spezielle Fachkräfte des Betriebes
 - **3.2 Außerbetriebliche Kräfte, die für die innerbetriebliche Gefahrenabwehr erforderlich sind**
 - 3.2.1 Externe Einsatzkräfte
 - 3.2.2 Externe Fachkräfte / sachkundige Personen
 - 3.2.3 Externe Ausrüstungen und Geräte
 - **3.3 Einrichtungen und Ausrüstungen des Betriebes**
 - 3.3.1 Alarmzentrale / Koordinierungsstelle
 - 3.3.2 Kommunikationsstruktur
 - 3.3.3 Mobile Einsatzmittel (z.B. Löschmittel)
 - 3.3.4 Ausrüstungen und Geräte
 - 3.3.5 Warneinrichtungen für Hinweise auf besondere Gefahren (z.B. betriebsinterne Sirenenanlagen)

- **4 Alarmierungen und Meldewege**
- 4.1 Alarmierungsablauf
- 4.2 Meldungen an Behörden
- 4.3 Vertragliche Vereinbarungen (Bsp. Chemiepark Linz, Sondervereinbarung mit Feuerwehren oder Firmen)
- **5 Warnungen**
- 5.1 Warnung der Beschäftigten
- 5.2 Information der Bevölkerung gemäß den innerbetrieblichen Alarmplänen
- **6 Gefahrenabwehr – Schnittstelle mit externem Notfallplan (siehe Abhilfemaßnahmen auf dem und außerhalb des Betriebsgeländes)**

Erreichbarkeiten der Behörde und Alarmierungskette

1. Name oder Stellung der Personen, die zur Einleitung von Sofortmaßnahmen bzw. zur Durchführung und Koordinierung von Maßnahmen außerhalb des Betriebsgeländes ermächtigt sind
(ev. Organigramm nach landesgesetzlichen Vorgaben mit Unterscheidung zwischen Bezirks- und Landesebene)
2. Alarmierungskette (grafisch)

Informationsweitergabe bei Ereignissen mit grenzüberschreitenden Auswirkungen (Bezirks-, Landes-, Bundesgrenzen)

Die Informationsweitergabe auf nationaler und internationaler Ebene muss – unter Zugrundelegung vorhandener Organisations- und Alarmierungsabläufe – gemäß vorhandener Abkommen auf bi- und multilateraler Ebene gewährleistet sein (Bezirks-, Landes-, Bundesebene sowie Nachbarstaaten).

Die jeweils vorhandenen Abkommen, die zu berücksichtigen sind, sind aufzulisten.

Die Abläufe der Informationsweitergabe sind grafisch und/oder verbal darzustellen.

Anleitung für die schrittweise Vorgangsweise bei der Planung von Abhilfemaßnahmen

Hinweis: Diese Checkliste enthält neben der Schritt-für-Schritt-Anleitung bei jeder Frage auch eine Reihe von Beispielen von möglichen Maßnahmen. Diese Beispiele sind nur als Auswahl- und Orientierungshilfen gedacht und sind um die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen zu ergänzen bzw. sind nicht zutreffende Aktivitäten und Maßnahmen wegzulassen!

Ausgangsbasis für die Maßnahmenplanung:

Ein bestimmter Stoff (bitte einfügen, welcher Stoff! – Auflistung!) ist in einer Seveso-relevanten Menge von x Tonnen vorhanden. (siehe dazu unter "Angaben des Betriebes"!))

1. Frage: Was kann überhaupt passieren? (Diese Informationen sind den Szenarien im Sicherheitsbericht bzw. dem internen Notfallplan zu entnehmen)

- Explosion
- Brand
- Stofffreisetzung (Giftgaswolke)

Diese können hervorgerufen werden durch beispielsweise technisches Versagen, menschliche Fehlleistung oder Terroranschlag, Naturereignisse etc.

2. Frage: Mögliche Folgen? (pro Szenario von Frage 1 angeben): z.B.:

- thermische Strahlung
- Druckwelle
- Gaswolke
- Umweltschäden (z.B. Gewässerverunreinigung)
- radioaktive Strahlung (z.B. aus Messsystemen, Sensoren etc.)

Dominoeffekte sind zu berücksichtigen

3. Frage: Welche Informationsquellen gibt es?

- Sicherheitsbericht
- interner Notfallplan
- Auswirkungsbetrachtungen des Betriebes
- weitergehende Informationen aufgrund der Nachforderungen der Behörde
- eigene Abschätzungen durch Sachverständige der Behörde

4. Frage: Was ist zu ermitteln?

- Distanz; Beachte:
 - Auswirkungen werden quantitativ nur auf die menschliche Gesundheit bezogen!
 - Auswirkungen für die Umwelt sind nicht quantifizierbar!
- Die Ausbreitung ergibt sich aus Topographie und Meteorologie; die Berechnung erfolgt bezogen auf vereinheitlichte Bedingungen (durchschnittlich oder extrem – von Sachverständigen

durchzuführen), daher können im Anlassfall auch andere Distanzen auftreten

5. Frage: Welche Abhilfemaßnahmen sind dafür im internen Notfallplan vorgesehen? (siehe dazu "Schnittstelle interner und externer Notfallplan")

- Angaben pro Szenario auflisten (= Auszug aus dem internen Notfallplan)

6. Frage: Welche Abhilfemaßnahmen auf dem Betriebsgelände ergeben sich daraus für den externen Notfallplan?

- Auflistung der von externer Seite erforderlichen Maßnahmen erstellen (korrespondierend zu den Maßnahmen des internen Notfallplanes); im wesentlichen wird es sich dabei um die Einsatzpläne der Feuerwehr handeln
- Informations- und Warneinrichtungen (z.B. Windmesser, Sirene, automatische Telefonalarmsysteme...)

7. Frage: Welche Abhilfemaßnahmen außerhalb des Betriebsgelände ergeben sich daraus für den externen Notfallplan? - Welche Maßnahmen müssen zusätzlich vorgesehen werden?

Dieser Punkt ist in die Unterpunkte 5a bis 5c aufzusplitten.

Frage 7a: Was muss in unmittelbarer Umgebung des Betriebes geschehen?

(geschätzte Reichweite eines Unfalls berücksichtigen!). Unter diesem Punkt sind insb. die Aktivitäten der verschiedenen Einsatzorganisationen und Behörden aufzulisten. z.B.:

- Evakuierungen und Unterbringung von evakuierten Personen in diversen Aufnahmestellen (Daher ist dafür Sorge zu tragen, dass bekannt ist, wo eine größere Anzahl Menschen vorübergehend untergebracht werden kann.)
- Unterbringung von Verletzten in Krankenhäusern
- Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Gütern
- Gefahrenabwehr durch Einsatzorganisationen (Verweis auf Einsatzpläne, wenn diese angeschlossen sind, sonst stichwortartige Angaben; jedenfalls aber muss pro Einsatzorganisation angegeben sein, ob im Einsatzfall voraussichtlich besondere Geräte/Materialien benötigt werden, da man dann rechtzeitig dafür Sorge tragen kann, dass diese beschafft werden bzw. dass man weiß, wo sie im Ernstfall rasch zu bekommen sind.
- vorübergehende Schließung benachbarter Anlagen oder Anlagenteile
- Angabe, wo in der Umgebung des Betriebes Verkehrsumleitungen möglich sind
- großräumige Absperrungen des gefährdeten Gebietes
- Wegweisung von Schaulustigen
- Gewässerschutzmaßnahmen
- Erteilung von Überflugverboten
- Erteilung von Betretungsverboten
- Räumung von Büros und sonstigen Gebäuden in der Gefahrenzone
- Absperrnotwendigkeiten von Energieversorgungsanlagen klären

Frage 7b: Was muss in weiterer Entfernung geschehen?

In etwas weiterer Entfernung vom Unfallort werden schwerpunktmäßig die Aktivitäten der Behörde überwiegen, doch - je nach Unfallszenario – sind auch noch Aktivitäten der Einsatzorganisationen vorzusehen.

- Anordnung von Evakuierungen aus Gebäuden im Gefahrenbereich (z.B. auch Räumung von Schulen)
- Dekontamination von Personen (z.B. Chlorgasunfall – Schutz der Einsatzkräfte!)
- ev. Aktivierung eines Call-Centers (zusätzlich zu den sonstigen Informationsmaßnahmen)
- Befristete Verbote von Wasserentnahmen aus Hausbrunnen in der Umgebung
- Verwendungsverbote für potentiell kontaminierte Gartenbauprodukte
- Fütterungsverbote
- Anforderung des Assistenzeinsatzes des Bundesheeres
- ev. sind auch wichtige Hinweise für Nachsorgemaßnahmen in den externen Notfallplan aufzunehmen (z.B. Hinweise auf besondere Gefahrenquellen, auf die bei Aufräumungs- und Nachsorgemaßnahmen zu achten ist, Entsorgungshinweise...)

Frage 7c: Erforderliche Einsatzmittel?

- Sind besondere Einsatzmittel erforderlich? – Wenn ja, wo sind diese abrufbar und binnen welcher Zeit sind diese verfügbar?
- Feststellung des verfügbaren Personals und der verfügbaren Materialien

8. Frage: Welche Präventivmaßnahmen können vorgesehen werden?

- Übungen unter Einbeziehung der Bevölkerung bzw. umliegender Infrastruktur (Schulen, Betriebe, Krankenhäuser usw.)
- Erstellung von Informationsmaterialien über das richtige Verhalten bei einem Unfall

Öffentliche Auflage des externen Notfallplanes

1. Welche Teile des externen Notfallplanes sind im Rahmen der Erstellung oder Änderung öffentlich aufzulegen?

1. Beschreibung des Betriebes (was wird produziert, gelagert etc.);
2. Tabelle der vorhandenen gefährlichen Stoffe und Zubereitungen lt. Seveso -II- RL und deren gefährliche Eigenschaften (Gefahrensymbole und Gefahrenbezeichnungen gem. Chemikalienverordnung 1999 idgF – siehe umseitig);
3. Überblick über den internen Notfallplan:
 - Welche Unfallszenarien wurden angenommen? (siehe dazu die Erläuterungen zu "Empfehlungen für die Planungsreichweite von Abhilfemaßnahmen" in Teil B)
 - Welche Auswirkungen bis in welche Entfernung vom Betrieb können diese haben?
4. allgemeine Vorgehensweisen bei Eintritt eines Seveso-Unfalls:
 - Formular oder Beschreibung, wie die Unfallmeldung zu erfolgen hat;
 - wichtige Erreichbarkeiten (Telefonnummern von Einsatzorganisationen, Notrufnummern usw.);
 - Formular oder Beschreibung, wie die Alarmierung der Einsatzkräfte zu erfolgen hat;
 - Formular oder Beschreibung, wie die Warnung der betroffenen Bevölkerung zu erfolgen hat;
5. Organigramm und Erläuterungen zur Einsatzleitung;
6. Maßnahmenpläne für die vorgesehenen Maßnahmen auf dem und außerhalb des Betriebsgeländes;

2. Welche Teile des externen Notfallplanes sind von der öffentlichen Auflage jedenfalls auszunehmen?

1. Namen und Erreichbarkeiten (z.B.: Telefonnummern, e-mail-Adressen oder Postadressen von Betriebsangehörigen, Behördenvertretern oder Angehörigen von Einsatzorganisationen)
2. Dokumente und Daten, die auf Antrag des Betriebsinhabers von der öffentlichen Einsichtnahme ausgenommen werden (z.B. Angaben über interne Sicherheitsvorkehrungen, Betriebsgeheimnisse);
3. Mengenangaben der gefährlichen Stoffe und wozu diese konkret benötigt werden;
4. allfällige Anhänge des externen Notfallplanes (Pläne, Fotos, Gutachten usw.)

Umgang mit Datenschutzinteressen beim fertigen externen Notfallplan

1. Wer erhält den externen Notfallplan?

Mindestens ein Exemplar des vollständigen externen Notfallplans und der Auflageversion (= die Version, aus der die sensiblen Daten entfernt oder unkenntlich gemacht wurden) verbleibt bei der erstellenden Behörde.

Je ein weiteres Exemplar des vollständigen externen Notfallplanes ist der Landesregierung, dem Betrieb selbst und der zuständigen Feuerwehr (bei Bedarf weiteren Einsatzorganisationen) zur Verfügung zu stellen und zwar jeweils in Papierform und in digitaler Form (CD, DVD).

2. Aufbewahrung des externen Notfallplanes

Bei der Aufbewahrung ist zu unterscheiden, ob es sich um die Auflageversion oder um die vollständige Fassung eines externen Notfallplanes handelt. Die Aufbewahrung der um die schützenswerten Daten bereinigte Auflageversion des externen Notfallplanes kann beliebig – je nach Gepflogenheiten der Behörde - erfolgen und auch jederzeit von Interessierten eingesehen werden.

Bei der Vollversion des externen Notfallplanes, die neben den allgemeinen Informationen auch persönliche Daten von Betriebs- und Behördenvertretern sowie Betriebsgeheimnisse enthalten kann, sind jedoch zum Schutz dieser Daten besondere Vorkehrungen erforderlich.

Die nachstehenden Ausführungen betreffen ausschließlich die Vollversion eines externen Notfallplanes.

Als Aufbewahrungsort ist eine Örtlichkeit zu wählen, zu der die zuständigen Personen (z.B. Sachverständige, rufbereite Behördenvertreter) jederzeit, d.h. auch während der Nacht oder an Feiertagen und Wochenenden, Zutritt haben. Diese Örtlichkeit ist vor Zutritten/Zugriffen Unbefugter zu schützen (versperrbarer Raum oder Schrank im Sekretariat etc.).

3. Zugriffsberechtigungen

Um missbräuchliche Verwendungen der im Notfallplan enthaltenen geschützten Daten durch Unbefugte möglichst hintanzuhalten, ist eine Liste der Personen zu führen, die eine Zugriffsberechtigung auf den externen Notfallplan haben. Nur die Zugriffsberechtigten erhalten z.B. einen Schlüssel zu einem Schrank, in dem die externen Notfallpläne aufbewahrt werden.

Zu Kontrollzwecken, wer wann den externen Notfallplan benötigt hat, empfiehlt es sich, eine Liste aufzulegen in die das Datum der Entlehnung bzw. Rückstellung, der Name der entlehnenden Person und der Zweck der Entlehnung vermerkt werden.

| Muster für Entlehnungsliste | | | | |
|------------------------------------|----------------|--------------------------------------|--------------------------------|----------------|
| Notfallplan entlehnt am: | von: | Zweck der Entlehnung | Notfallplan zurückgestellt am: | Unterschrift: |
| 20.6.2006 | Max Mustermann | Aktualisierung wegen Datenänderungen | 1.7.2006 | Max Mustermann |
| 9.8.2006 | Max Mustermann | Durchführung einer Übung | 10.8.2006 | Max Mustermann |

Elektronische Versionen externer Notfallpläne sind durch EDV-technische Sicherheitsmaßnahmen zu schützen.

4. elektronische Übermittlung

Die vorstehenden Ausführungen sind sinngemäß auch für elektronische Datenübermittlungen zwischen den Behörden und/oder zwischen Behörden und Einsatzorganisationen anzuwenden.

Die Behörde hat darauf hinzuwirken, dass auch ihre Hilfsorganisationen, die Datenschutzbestimmungen entsprechend beachten.

Erprobung und Aktualisierung

Nach Art. 11 Abs. 4 der Seveso-II-RL müssen externe Notfallpläne in Abständen von höchstens drei Jahren "überprüft, erprobt und erforderlichenfalls überarbeitet und auf den neuesten Stand gebracht werden".

Es wird empfohlen, die schriftliche Ausfertigung des externen Notfallplanes in möglichst kurzen Intervallen (ev. jährlich) auf Richtigkeit zu überprüfen und allenfalls zu korrigieren, z.B. wenn Änderungen bei Meldewegen oder Kontaktpersonen eingetreten sind.

Die Erprobung in Abständen von maximal drei Jahren kann auch zeitlich versetzt modulweise erfolgen, z.B. auf :

- Funktionsfähigkeit der Meldewege bzw. Alarmierungseinrichtungen
- Vorhandensein von Einrichtungen und Einsatzmitteln
- Verfügbarkeit von Personal, Ausrückzeiten, Reaktionszeiten etc.

Maßnahmen zur Wiederherstellung des Normalzustandes nach einem schweren Unfall

Naturgemäß hat jeder schwere Unfall seine spezifische Besonderheit und es sind daher unterschiedliche Maßnahmen von verschiedenen Behörden erforderlich, um den vorherigen Zustand wieder herzustellen.

Es gibt jedoch eine zeitliche Schnittstelle zwischen dem Ende der Arbeiten der Einsatzorganisationen und dem Einsetzen der Aufräumungs- und Wiederherstellungsarbeiten, die durchaus noch Aktivitäten der Katastrophenschutzbehörden erforderlich machen kann.

Es wird empfohlen, für die effizientere Abarbeitung der einzelnen Stadien eines schweren Unfalls und zur Einleitung von Aufräumarbeiten und Maßnahmen zur Wiederherstellung der Umwelt individuelle Checklisten vorzubereiten.

Anhang zu Teil A
Gefahrenstufenkategorien
und Formularsätze

Gefahrenstufenkategorien

Der externe Notfallplan ist insbesondere für/ bei folgende(n) (Schadens)Ereignisse(n) zu planen bzw. anzuwenden:

Ereignis: umwelt- und/oder sicherheitsrelevante Vorfälle, Störungen, Störfälle, Notlagen, Gefahrenereignisse und dgl., die deutlich vom bestimmungsgemäßen Betrieb abweichen und charakterisiert sind durch

- a) Austritt oder Ausbreitung von Gasen, Rauchgasen, Stäuben, Flüssigkeiten, Aerosolen (konkrete Emissionsstellen wie z.B. Schornsteine, Sicherheitsventile oder Lecks oder diffuse Emissionsquellen),
- b) übermäßige und/oder lang andauernde Lärmemission, starken Knall oder
- c) Verpuffung, Zerbersten, Explosion, Trümmerwurf, starke Erschütterungen etc.

Warnung: Eine Warnung ist erforderlich, wenn durch eines dieser Ereignisse eine Gefährdung für Menschen besteht (Gesundheitsgefährdung und/oder Explosionsgefahr) und diese Gefahr nicht durch kurzfristige und kleinräumige Absperrungen beherrschbar wird.

Information: Unabhängig von der Warnung müssen auch begleitende Informationen zur Bestätigung der erwähnten Warnungen und mit näheren Verhaltensanweisungen ergehen .

Ab wann eines der beispielhaft angeführten Ereignisse die Anwendung des externen Notfallplan erforderlich macht, bzw. **welche Maßnahmen wann erforderlich sind, wurde in Abhängigkeit vom Erreichen einer bestimmten Gefahrenstufe definiert.**

Für die einheitliche Erstellung von externen Notfallplänen wurde die nachstehende **Einteilung in vier Gefahrenstufen mit jeweils zugeordneten charakteristischen Ausprägungen und erforderlichen Maßnahmen** standardisiert:

| Gefahren-kategorien | Beschreibung/ Charakteristika | betriebliche Maßnahmen | behördliche Maßnahmen |
|---------------------|--|---|---|
| Gefahren-stufe I | Keine Auswirkung außerhalb des Betriebes | Gegenseitige Informationen von Anlagenbetreibern und soweit erforderlich von Einsatzorganisationen Stufe I-Meldung an Bezirksverwaltungsbehörde absetzen | Keine Maßnahmen der Katastrophenschutz-behörden zur Gefahrenabwehr erforderlich |
| Gefahren-stufe II | Ereignis ist außerhalb des Betriebes deutlich wahrnehmbar; es ist jedoch keine externe | Sofort- und Ereignismeldung absetzen | anlassbezogene Information der Bevölkerung |

| | | | |
|------------------------|--|--|--|
| | Gefährdung zu erwarten; Ereignis ist vor allem charakterisiert durch <ul style="list-style-type: none"> • Rauchwolken, übermäßige Dampfwolken,... • starken und/oder langandauernden Lärm, starken Knall, • auffälligen Geruch, • starke Erschütterungen etc.; | eventuell betriebsinterne Warnung erforderlich | |
| Gefahren- stufe III | Auswirkungen und/oder Belastungen von Grund- /Oberflächengewässern oder sonstige Gefährdungen außerhalb des Betriebes zu erwarten oder bereits gegeben | Sofort- und Ereignismeldung absetzen anlassbezogene betriebsinterne Warnung erforderlich | anlassbezogene Warnung und Information der Bevölkerung Einleitung von Gefahrenabwehr- maßnahmen; |
| Gefahren- stufe IV | nachhaltige Auswirkungen, die über jene der Gefahrenstufe III hinausgehen | Sofort- und Ereignismeldung absetzen betriebsinterne Warnung erforderlich | Alarmierung und Information der Bevölkerung Einleitung von Gefahrenabwehr- maßnahmen |

Diese vierteilige Gefahrenstufeneinteilung ist jedem nach dieser Richtlinie erstellten externen Notfallplan zugrunde zu legen!

Bei den angeführten Maßnahmen handelt es sich um solche, die jedenfalls bei der entsprechenden Gefahrenstufe durchzuführen sind. Ergänzungen dieser Maßnahmen sind aber – z.B. unter Berücksichtigung landesspezifischer Vorschriften - jederzeit möglich.

Die Gefahrenstufen III und IV sind die Seveso-II-RL- relevanten Gefahrenstufen.

Meldeformulare und Textbausteine für Informationen von Bevölkerung und Medien

Für die Information der im Falle eines schweren Unfalls (bzw. eines sonstigen Ereignisses, das betriebsextern wahrgenommen werden kann) zu verständigenden Stellen wurden unter Berücksichtigung der definierten Gefahrenstufen die nachstehenden Formulare aufgelegt.

- a) Stufe-I-Meldung (für Ereignisse der Gefahrenstufe I**
- b) Sofortmeldung (Erstmeldung, dass sich schwerer Unfall ereignet hat)**
- c) Ereignismeldung (weitere Meldung über den Verlauf dieses Unfalls und ev. erforderliche Maßnahmen)**
- d) vorsorgliche Information (Meldung nicht gefährlicher Ereignisse, deren Auswirkungen aber betriebsextern wahrgenommen werden können und daher eine Information der Bevölkerung notwendig machen)**

Die einzelnen Musterformulare sind selbstverständlich auf den jeweiligen Betrieb zu adaptieren und der angeführte Verteiler mit den entsprechenden Erreichbarkeiten (Telefonnummern, Fax, e-mail-Adressen etc.) zu ergänzen.

Die angeführten Formulare sind auch dem Betrieb zur Verfügung zu stellen und der Betriebsinhaber (seine Vertreter) über die gewünschte Verwendung zu belehren.

Für die Warnung und/oder Information der Öffentlichkeit (und der Medien) sind Textbausteine vorbereitet:

- 1. Warntexte für Rundfunkdurchsagen**
- 2. Informationstexte für Rundfunkdurchsagen**

Anlage 1:

STUFE I-MELDUNG

| | | |
|--|--|-----------|
| <input type="checkbox"/> Firma/Betrieb: | | |
| Ereignis in Anlage/Bau | Eintritt des Ereignisses | |
| | Datum | |
| | Uhrzeit | |
| Kurzbeschreibung über Art des Ereignisses (was ist los, freigesetzte Stoffe, ...) | | |
| Einstufung des Ereignisses | | |
| Gefahrenstufe I- | <input type="checkbox"/> Keine Auswirkung außerhalb des Betriebes | |
| Schwerpunkt des Ereignisses (Mehrfachangabe möglich) | | |
| <input type="checkbox"/> umweltrelevantes Ereignis | | |
| <input type="checkbox"/> sicherheitsrelevantes Ereignis | | |
| VERTEILER (per Fax, Email, Telefon) | | |
| <input type="checkbox"/> Gefahrenstufe I: Bezirksverwaltungsbehörde | | |
| <input type="checkbox"/> Gefahrenstufe I: benachbarte Anlagenbetreiber | | |
| Auftrag zum Absetzen kommt von | | |
| <input type="checkbox"/> / | | |
|Uhr | | |
| Meldung abgesetzt durch: /Datum / | | |
| Uhr | | |
| (Tel: Unterschrift) | / Email: | (Name und |

Anlage 2:

SOFORTMELDUNG (für Stufe 2-4)

| | | |
|--|---|---|
| Firma/Betrieb: | | |
| Ereignis in Anlage | Witterung vor Ort Temperatur°C Windrichtung Windgeschw. km/h | Eintritt des Ereignisses Datum Uhrzeit |
| Kurzbeschreibung über Art des Ereignisses (was ist los, freigesetzte Stoffe, ...) | | |
| Art der Beeinträchtigung (zum Meldezeitpunkt) <input type="checkbox"/> umweltrelevant <input type="checkbox"/> sicherheitsrelevant | | |
| mögliche oder vorhandene Wirkung | | |
| Belästigung (Geruch, Lärm) | <input type="checkbox"/> Information / Stufe II | |
| Gewässergefährdung | <input type="checkbox"/> Information / Stufe III od. IV | |
| Gesundheitsgefährdung | <input type="checkbox"/> Warnung / Stufe III od. IV | |
| Explosionsgefahr | <input type="checkbox"/> Warnung / Stufe III od. IV | |
| EINSTUFUNG UND SOFORTMASSNAHMEN | | |
| <input type="checkbox"/> Gefahrenstufe II | <input type="checkbox"/> Gefahrenstufe III <input type="checkbox"/> Gefahrenstufe IV | |
| Warnung betriebsintern: <input type="checkbox"/> durchgeführt <input type="checkbox"/> nicht notwendig | Warnung betriebsintern: <input type="checkbox"/> durchgeführt | |
| Information der Öffentlichkeit: <input type="checkbox"/> erforderlich <input type="checkbox"/> nicht erforderlich | Information der Öffentlichkeit: <input type="checkbox"/> erforderlich <input type="checkbox"/> nicht erforderlich | |
| Sofortmeldung kommt von <input type="checkbox"/> Betrieb | Auftrag zum Absetzen kommt von <input type="checkbox"/> / Uhr | |
| Verteiler | | |
| 1) intern | werksinterne Stellen | |
| 2) extern | Feuerwehr, Rettungsdienste, Exekutive Gemeinde, Bezirkshauptmannschaft, Magistrat Arbeitsinspektorat | |
| Zentrale betriebliche Notrufstelle | | |
| Meldung abgesetzt durch: / Datum / Uhr | | |
| (Tel: Fax:) | ----- (Unterschrift) | |

WARNTEXTE z.B. für Rundfunk

Fax-Absender Fa. Musterfrau, Fax: (Tel:)
Email:

Fax-Empfänger (1) ORF Landesstudio / Chef vom Dienst-Radio bzw.
Nachteinsatzredakteur
Fax: (Tel:)

(2) Lokal-Radio 1
Fax: (Tel:)

(3) Lokal –Radio 2
Fax: (Tel:)

- Rundfunkdurchsage **IN ERGÄNZUNG** zu bereits erfolgter Sirenenauslösung**
- Rundfunkdurchsage **OHNE** Sirenenauslösung**

Wir ersuchen - NACH BESTÄTIGUNG DURCH DAS VEREINBARTE RÜCKRUFSYSTEM - um unverzügliches Absetzen des nachfolgend angekreuzten Warntextes an die Bevölkerung über Ihre Rundfunkstation:

Standardtext für Belästigungen durch GAS-/DAMPF-EMISSIONEN

- W1) Aufgrund einer **Störung** bei der Firma Musterfrau kann eine **Geruchsbelästigung** im Raum auftreten, Gesundheitsbeeinträchtigungen sind nicht auszuschließen. Gehen Sie in ein Gebäude, schließen Sie Fenster und Türen, schalten Sie Lüftungs- und Klimaanlage aus und halten Sie notfalls feuchte Tücher vor Mund und Nase. Achten Sie auf weitere Durchsagen und befolgen Sie die Anordnungen der Einsatzkräfte.

Standardtext für Gesundheitsbeeinträchtigung durch GAS-/DAMPF-EMISSIONEN

- W2) Aufgrund einer **Störung** bei der Firma Musterfrau kann eine starke Belästigung im **Raum Z-Dorf / Y-Dorf / X-Dorf /** auftreten, Gesundheitsbeeinträchtigungen sind nicht auszuschließen. Gehen Sie in ein Gebäude, schließen Sie Fenster und Türen, schalten Sie Lüftungs- und Klimaanlage aus und halten Sie notfalls feuchte Tücher vor Mund und Nase. Achten Sie auf weitere Durchsagen und befolgen Sie die Anordnungen der Einsatzkräfte.

Standardtext für Gesundheitsbeeinträchtigung durch FESTSTOFF-/ FLÜSSIGKEITS-EMISSIONEN

- W3) Aufgrund einer **Störung** bei der Firma Musterfrau wurde Feststoff / Pulver / Flüssigkeit / auch außerhalb des Werksgeländes verfrachtet. Gesundheitsbeeinträchtigungen sind nicht auszuschließen. Vermeiden Sie jede Berührung. Sollten Sie bereits damit kontaminiert sein, waschen Sie sich sofort mit viel Wasser und suchen Sie unverzüglich einen Arzt auf. Achten Sie auf weitere Durchsagen und befolgen Sie die Anordnungen der Einsatzkräfte.

- W4) Anderer Text:

Es wird darauf hingewiesen, dass diese unter W1) bis W3) angeführten Warntexte jeweils die Verhaltensweisen bei spezifischen Szenarien beschreiben und keine Steigerungsstufen im Sinne einer Eskalation der Gefahr darstellen.

.....
(Datum)

.....
(Firma / Name)

.....
(Unterschrift)

INFORMATIONSTEXTE z.B. für Rundfunk

Fax-Absender Fa. Musterfrau, Fax: (Tel:)

- Fax-Empfänger**
- (1) ORF Landesstudio / Chef vom Dienst-Radio bzw. Nachteinsatzredakteur
Fax: (Tel:)
 - (2) Lokal-Radio 1
Fax: (Tel:)
 - (3) Lokal –Radio 2
Fax: (Tel:)

Wir ersuchen - NACH BESTÄTIGUNG DURCH DAS VEREINBARETE RÜCKRUFSYSTEM - um unverzügliches Absetzen des nachfolgend angekreuzten Informationstextes an die Bevölkerung über Ihre Rundfunkstation:

- IT1) Aufgrund einer **Störung** bei der Fa. Musterfrau (kam / kommt) es zu massiver Lärmentwicklung, es besteht aber keine Gesundheitsgefahr oder Geruchsbelästigung außerhalb des Firmengeländes.
- IT2) Aufgrund einer **Störung** bei der Fa. Musterfrau kann eine Geruchsbelästigung
(1) in unmittelbarer Werksumgebung
(2) im Raum Z-Dorf / Y-Dorf / X-Dorf
(3) im Stadtgebiet von W-Stadt
(4) im Raum
auftreten, es besteht aber keine Gesundheitsgefährdung.
- IT3) Aufgrund eines **Brandes** bei der Fa. Musterfrau kann es zur Beeinträchtigung durch Rauchgaswolken in
(1) in unmittelbarer Werksumgebung
(2) im Raum Z-Dorf / Y-Dorf / X-Dorf
(3) im Stadtgebiet von W-Stadt
(4) im Raum
kommen, es besteht aber keine Gesundheitsgefährdung.
- IT4) Aufgrund einer **Störung** bei der Fa. Musterfrau wurde Feststoff / Pulver / Flüssigkeit / auch außerhalb des Werksgeländes verfrachtet. Es besteht keine Gefährdung, wenn sie jede Berührung vermeiden. Melden Sie Ihre Beobachtungen an die Fa. Musterfrau unter der Telefonnummer
- IT5) Aufgrund einer
(1) Störung
(2) Übung
bei der Fa. Musterfrau wurden die internen Sirenen und Lautsprecher ausgelöst. Es besteht keine Gesundheitsgefahr oder Geruchsbelästigung außerhalb der Fa. Musterfrau.
- IT6) Anderer Text

.....
(Datum)

.....
(Firma / Name)

.....
(Unterschrift)

Teil B

Empfehlungen und Hintergrundinformationen

Informationen und Rechtsgrundlagen zum personenbezogenen Datenschutz sowie zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen:

Schutz personenbezogener Daten:

Das **Datenschutzgesetz 2000** (= DSG 2000) (BGBl. I Nr. 165/1999 idF BGBl. I Nr. 13/2005) regelt nicht nur die Verwendung personenbezogener Daten, die Auskunftsrechte Betroffener, die Zulässigkeit der Weitergabe von Daten und den Umgang mit Daten in Netzwerken, sondern enthält auch Bestimmungen zur Datensicherheit und zu Kontroll- und Rechtsschutzmaßnahmen und sieht empfindlichen Strafen bei der missbräuchlichen Verwendung von Daten vor. Das Grundrecht auf Datenschutz ist als Verfassungsbestimmung ausgebildet (§ 1 DSG 2000).

Geschützt sind personenbezogene Daten. Weitere Voraussetzung ist das Vorliegen eines schutzwürdigen Interesses. Ein solches liegt dann nicht vor, wenn die Daten öffentlich sind (also wenn sie sich etwa aus dem Telefonbuch ergeben).

Personenbezogene Daten sind Angaben über Betroffene, deren Identität bestimmt oder bestimmbar ist; „nur indirekt personenbezogen“ sind Daten für einen Auftraggeber, Dienstleister oder Empfänger einer Übermittlung dann, wenn der Personenbezug der Daten derart ist, dass dieser Auftraggeber, Dienstleister oder Übermittlungsempfänger die Identität des Betroffenen mit rechtlich zulässigen Mitteln nicht bestimmen kann.

Sensible Daten (besonders schutzwürdige Daten) sind Daten natürlicher Personen über ihre rassische und ethnische Herkunft, politische Meinung, Gewerkschaftszugehörigkeit, religiöse oder philosophische Überzeugung, Gesundheit oder ihr Sexualleben.

Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen

Die **Gewerbeordnung 1994** (BGBl.Nr. 194/1994 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2006) sieht bezüglich Seveso-Betriebe zwar im § 84c Abs. 10 Z 2 vor, dass bei der Zugänglichmachung des Verzeichnisses gefährlicher Stoffe für die Öffentlichkeit jene Teile ausgenommen werden dürfen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten, jedoch gilt dies nicht gegenüber der Behörde.

Die Behörde muss alle Informationen bekommen (vgl. Abs. 11 der genannten Bestimmung) die erforderlich sind, um die Möglichkeit des Eintritts eines schweren Unfalls beurteilen zu können.

Sinngemäß kann diese Bestimmung auch auf den Umgang mit den im externen Notfallplan enthaltenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse übertragen werden.

Das bedeutet aber auch, dass die Behörde, wenn sie diese Schutzpflichten rechtswidrig verletzt – zB durch eine unzureichende Aufbewahrung solcher Unterlagen, die jedermann einen Zugriff darauf ermöglichen – auch nach dem Amtshaftungsgesetz (StF: BGBl. Nr. 20/1949 idF BGBl. I Nr. 194/1999 (DFB)) haften könnte.

Eine spezielle Bestimmung für die Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen enthält auch § 8 Abs.2 **Chemikalien-GLP-Inspektionsverordnung** (BGBl. II Nr. 211/2000):

"Inspektoren und die beigezogenen Sachverständigen, denen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse im Sinne des § 55 Abs. 1 ChemG 1996 ausschließlich aus ihrer Überwachungstätigkeit bekannt geworden sind, sind zur Wahrung der Vertraulichkeit dieser Daten verpflichtet (§ 56 ChemG 1996)."

Was im Hinblick auf chemische Stoffe keinesfalls unter den Begriff "Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse" fällt, normiert neben einer entsprechenden Bezeichnungspflicht von solchen Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen auch § 55 Abs. 2 **ChemG** (BGBl. I Nr. 53/1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2004):

Datenschutz im Internet:

Die **Richtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates 2002/58/EG vom 12.7.2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation)**, die von den Mitgliedstaaten bis 31.10.2003 umzusetzen war, bringt neue Regelungen über die Speicherung personenbezogener Daten, vor allem zu Zwecken der Strafverfolgung. Daneben sieht Art. 5 Abs. 3 vor, dass Cookies nur verwendet werden dürfen, wenn die Nutzer umfassend über Art und Zweck der Verwendung informiert werden. Dasselbe gilt gem. Art. 6 Abs. 3 für Logfiles, was allerdings jeweils voraussetzt, dass diese personenbezogen sind, was nicht immer der Fall ist.

Die **Richtlinie 2006/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Vorratsspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung öffentlich zugänglicher Kommunikationsdienste oder öffentlicher Kommunikationsnetze erzeugt oder verarbeitet werden, und zur Änderung der Richtlinie 2002/58/EG** (Umsetzungsfrist grundsätzlich bis 15.9.2007; - Erklärung Österreichs dass eine Möglichkeit zum Aufschub der Umsetzung bis 15.3.2009 in Anspruch genommen wird) enthält im Hinblick auf die Terroranschläge von London 2005 einige Verschärfungen, was den Zugang zu auf Vorrat gespeicherten Daten betrifft (Art. 7- gespeicherte Daten unterliegen dem gleichen Schutz wie solche, die im Netz aktuell verfügbar sind; es sind u.a. Maßnahmen gegen den Zugriff und die Verwendung durch Unbefugte zu treffen und es muss sichergestellt werden, dass der Datenzugang ausschließlich besonders ermächtigten Personen vorbehalten ist und dass am Ende der Vorratsspeicherungsfrist die Daten vernichtet werden) und legt auch fest, dass bei nicht ordnungsgemäßen Umgang mit erhobenen oder gespeicherten Daten, Schadenersatz verlangt werden kann.

In Zusammenhang mit der vorliegenden Richtlinie zur Erstellung externer Notfallpläne für Seveso-Betriebe wird – was die angeführten EG-Richtlinien betrifft - vor allem auf die Beachtung der Bestimmungen für den Datenzugang und den Umgang mit den bei der Behörde aufliegenden Daten sowie auch auf den Datenschutz bei der öffentlichen Auflage externer Notfallpläne hingewiesen!

Domino-Betrieb – Domino-Effekt

Was sind Domino-Betriebe bzw. Domino-Effekte?

Als Dominoeffekt kann allgemein ein Geschehen verstanden werden, bei dem durch den geringen räumlichen Abstand zwischen zwei Betrieben mit gefährlichen Stoffen die Möglichkeit gefahrenerhöhender Wechselwirkungen besteht.

Artikel 8 Abs. 1 der Seveso-II-Richtlinie lautet:

"Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die zuständige Behörde unter Verwendung der von dem Betreiber gemäß den Artikeln 6 und 9 übermittelten Angaben festlegt, bei welchen Betriebe oder Gruppen von Betrieben aufgrund ihres Standorts und ihrer Nähe sowie ihrer Verzeichnisse gefährlicher Stoffe eine erhöhte Wahrscheinlichkeit oder Möglichkeit schwerer Unfälle bestehen kann oder diese Unfälle folgenschwer sein können."

Unter einem Domino-Betrieb versteht man einen solchen, bei dem ein Domino-Effekt gemäß Art. 8 der Seveso-II-Richtlinie auftreten kann und dieser Betrieb auch in dem von der zentralen Meldestelle zu führenden Verzeichnis gem. § 84d Abs. 4 GewO 1994 (siehe auch Anhang - "Behördliche Informationsmöglichkeiten") ausgewiesen ist.

Hinweis: Der Umstand, dass ein Betrieb als Domino-Betrieb eingestuft ist, ist bei der Erstellung eines externen Notfallplanes zu berücksichtigen.

Unbenommen von davon abweichenden landesgesetzlichen Regelungen ist ein externer Notfallplan jedenfalls für Schwelle-2-Betriebe zu erstellen. Einzelne landesgesetzliche Regelungen sehen externe Notfallpläne auch für Schwelle-1-Betriebe vor.

Wer stellt fest, ob es sich bei einem bestimmten Betrieb um einen Dominobetrieb handelt?

Schon in Art. 8 Abs. 1 der Seveso-II-Richtlinie ist festgelegt, dass "die zuständige Behörde" unter Verwendung der Angaben des Betreibers feststellt, ob zwischen bestimmten Betrieben die grundsätzliche Möglichkeit eines schweren Unfalls besteht oder ob diese Unfälle folgenschwerer sein können.

Die zuständige Behörde ist in Österreich vor allem die Gewerbebehörde, da die meisten Betriebe, auf die die Seveso-II-Richtlinie anzuwenden ist, dem 8a. Abschnitt der GewO 1994 idgF unterliegen.

Gemäß § 84d Abs. 4 GewO 1994 hat die zentrale Meldestelle für schwere Unfälle im BWA ein Verzeichnis der dem 8a. Abschnitt der GewO unterliegenden Betriebe zu erstellen. Dieses Verzeichnis wird auch an die Betriebe versendet, damit diese feststellen können, ob sich in ihrer Nachbarschaft ein oder mehrere weitere(r) Seveso-Betrieb(e) befindet(n) und mit diesem/n den in § 84c Abs. 9 GewO 1994 geforderten zweckdienlichen Informationsaustausch hinsichtlich der Erstellung von Sicherheitskonzepten, Sicherheitsberichten und interner Notfallpläne durchführen können.

Auch Seveso-Betriebe die nicht der GewO 1994 sondern beispielsweise dem dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002 oder dem MinROG oder allfälligen landesgesetzlichen Seveso-Gesetzen unterliegen, wurden in dieses Verzeichnis aufgenommen bzw. sind die einschlägigen Bestimmungen der GewO sinngemäß auf diese anzuwenden.

Ändert sich die Mengenschwelle eines Betriebes oder fällt aufgrund von Mengenänderungen ein Betrieb gänzlich aus dem Regime der Seveso-II-Richtlinie heraus oder unterfällt ein Industriebetrieb umgekehrt neu der Seveso-II-Richtlinie, so hat dies die jeweils zuständige Behörde (z.B. aufgrund einer Mitteilung oder eines Antrages des Betriebes an diese) zu überprüfen und festzustellen.

Hinweis: Das Fehlen einer Bezeichnung als "Domino-Betrieb" enthebt den Inhaber nicht der Verpflichtung, diesen Umstand bei eventuellem Vorhandensein eines benachbarten Betriebes nach dem 8a. Abschnitt der GewO 1994 (oder einer analogen Bestimmung im AWG 2002 oder MinRoG) nachzuprüfen und gegebenenfalls in seinem internen Notfallplan zu berücksichtigen!

Ebensowenig ist auch die Katastrophenschutzbehörde ihrer Verpflichtung enthoben, bei Bekanntwerden von entsprechenden Anhaltspunkten/Verdachtsmomenten im Zuge der Erstellung des externen Notfallplanes die sonst zuständigen Behörden darauf hinzuweisen, dass es sich ev. um einen Sevesobetrieb handeln könnte und um Überprüfung dieser Anhaltspunkte zu ersuchen. Tut sie das nicht, könnte sie im Fall eines Schadenseintritts ev. sogar unter dem Titel der Amtshaftung belangt werden.

Nach § 84d Abs. 4 letzter Satz GewO 1994 kann der Inhaber eines Seveso-Betriebes über das Vorliegen der Voraussetzungen eines "Domino-Effekts" auch einen Feststellungsbescheid bei der zentralen Meldestelle im BMWA zu beantragen.

§ 358 Abs. 1 iVm Abs. 3 GewO 1994 legt fest, dass von der **Gewerbebehörde** auf Antrag des Betriebsinhabers ein Feststellungsverfahren durchzuführen ist, ob es sich um einen Schwelle-1-Betrieb oder um einen Schwelle-2-Betrieb handelt oder ob die betreffende Betriebsanlage überhaupt nicht unter das Sevesoregime fällt.

Gemäß Art. 8 Abs. 2 lit b der Seveso-II-Richtlinie sind die Angaben über das mögliche Auftreten eines Domino-Effektes an die für die Erstellung der externen Notfallpläne zuständige Behörde (= In Österreich somit an die Katastrophenschutzbehörde) zu übermitteln. **Die Katastrophenschutzbehörde kann auf dieser Mitteilung einer sonst zuständigen Bundes- oder Landesbehörde bzw. auf der Nennung im Verzeichnis der zentralen Meldestelle aufbauen!** Sie hat weder selbst eine Einstufung eines Seveso-Betriebes als Domino-Betrieb vorzunehmen, noch braucht sie eine Begründung dafür liefern, warum ein bestimmter Betrieb als Seveso-Betrieb oder Domino-Betrieb eingestuft wurde! **Wenn ein bestimmter Betrieb oder eine Gruppe von Betrieben im Verzeichnis der zentralen Meldestelle als Domino-Betrieb(e) ausgewiesen ist/sind oder eine entsprechende Mitteilung von der nach anderen Rechtsvorschriften zuständigen Behörde an die Katastrophenschutzbehörde erfolgt, dann ist er/sie von der Katastrophenschutzbehörde so lange als solcher anzusehen, bis die zuständige Behörde das Gegenteil mitteilt.**

Zwischen welchen Betrieben kann ein Domino-Effekt eintreten?

Domino-Effekte können nur zwischen Seveso-Betrieben eintreten! Das heißt, dass zunächst einmal mindestens zwei Betriebe als solche eingestuft sein müssen und zwar unabhängig davon, ob es sich um einen sogenannten "Schwelle-1-Betrieb" oder um einen "Schwelle-2-Betrieb" handelt.

Diese Einstufung erfolgt, wie oben bereits erwähnt, durch die im Einzelfall zuständige Gewerbebehörde, die Abfallbehörde oder die Montanbehörde und zwar auf Basis des theoretisch möglichen Vorhandenseins von bestimmten Stoffen und Zubereitungen, die im Anhang I der Seveso-II-Richtlinie angeführt sind.

Nicht eintreten kann demnach ein Domino-Effekt im Sinne der Seveso-II-Richtlinie zwischen einem "normalen" Industriebetrieb und einem Seveso-Betrieb, selbst wenn die Auswirkungen eines Unfalls noch so gravierend sind.

Ein Domino-Effekt kann aber eintreten:

- zwischen zwei (mehreren) Schwelle-2-Betrieben
- zwischen einem (mehreren) Schwelle-2-Betrieb(en) und einem (mehreren) Schwelle-1-Betrieb(en)
- zwischen zwei (mehreren) Schwelle-1-Betrieben
-

Betriebe, die nicht dem Seveso-Regime unterliegen, können ebenfalls eine außerbetriebliche Gefahrenquelle darstellen und sind im Sicherheitsbericht als solche zu berücksichtigen.

Zum Verständnis: Der Ausdruck "Schwelle-1-Betrieb" oder "Schwelle-2-Betrieb" wurde in Österreich geprägt. In englischsprachigen Unterlagen ist meist von "upper-tier" and "lower-tier" establishments oder plants die Rede, im deutschsprachigen Raum spricht man eher von "Spalte-2-" und "Spalte-3-Betrieben" entsprechend den drei Tabellenspalten in deren erster der Stoff/die Zubereitung genannt ist und in deren zweiter bzw. dritter Spalte die Mengenschwellen angeführt sind.

Ausgangsbasis für die Bezeichnung als "Schwelle-1-Betrieb" oder "Schwelle-2-Betrieb" ist somit das Erreichen einer bestimmten Mengenschwelle an vorhandenen gefährlichen Stoffen und Zubereitungen. Wenn in einem Betrieb zwar Stoffe laut dem Anhang 1 der Seveso-II-Richtlinie vorhanden sind, diese aber nicht die in der Richtlinie genannte untere Mengenschwelle (= Schwelle 1) erreichen, fällt der Betrieb nicht unter das Seveso-Regime und benötigt – was die Katastrophenschutzbehörden betrifft – auch keinen externen Notfallplan.

Zwischen den Seveso-Betrieben wird noch einmal abgestuft zwischen jenen, die die untere Mengenschwelle erreichen bzw. überschreiten (= Schwelle-1-Betriebe) und in diejenigen, die auch die höhere Mengenschwelle erreichen bzw. überschreiten (= Schwelle-2-Betriebe).

Die zu ergreifenden Maßnahmen sind analog der "Vorgangsweise bei der Planung von Abhilfemaßnahmen" zu wählen und orientieren sich fachlich nach denen im internen Notfallplan und/oder an sachverständlichen Einschätzungen aufgrund der vorliegenden Angaben.

Es wird aber in vielen Fällen davon auszugehen sein, dass die Reichweite eines schweren Unfalls bei Domino-Betrieben größer ist, als bei einem einzelnen Betrieb und dies wird auf die Planung der Bereitstellung von erforderlichen Einsatzkräften, Geräten usw. entsprechenden Einfluss haben. Weiters werden bei Dominobetrieben in der Regel diverse Sicherheitsorganisationen und -einrichtungen gemeinsam betrieben werden (z.B. eine Betriebsfeuerwehr). Auch dieser Umstand ist angemessen zu berücksichtigen.

Behördliche Informationsmöglichkeiten über Seveso-Betriebe

Anforderung der Seveso-Betriebe-Liste von der zentralen Meldestelle für Zwecke der Katastrophenschutzbehörden

Gemäß der Entscheidung der Kommission vom 17. Juli 2002 über den Fragebogen zur Richtlinie 96/82/EG des Rates zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (siehe Anlage) sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, auch über Notfallplanungen und deren Erprobungen zu berichten. Diese Berichte sind von den Ländern (zuständige Abteilungen der Landesregierungen) zu erstellen und werden für ganz Österreich in der zentralen Meldestelle des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit zusammengefasst und an die Europäische Kommission weitergeleitet.

Die Meldung der einzelnen Bundesländer über die vorhandenen externen Notfallpläne an die zentrale Meldestelle erfolgt auf Basis der der Landesregierung vorliegenden externen Notfallpläne, für deren Erstellung in fast allen Bundesländern die Bezirksverwaltungsbehörden als Katastrophenschutzbehörden zuständig sind. Für die Bezirksverwaltungsbehörde kann es aber uU hilfreich sein, wenn sie Anhaltspunkte für die in ihrem Zuständigkeitsbereich vorhandenen Seveso-Betriebe hat.

Solche Anhaltspunkte sind in Form einer Liste sämtlicher Seveso-Betriebe in der zentralen Meldestelle des BMWA vorhanden. **Es wurde eine Vereinbarung mit der zentralen Meldestelle getroffen, dass diese Liste auch von den Katastrophenschutzbehörden bei Bedarf angefordert werden kann.** Übermittelt wird jeweils die Liste des betreffenden Bundeslandes. Es wird aber darauf hingewiesen, dass diese Liste nicht auf dem aktuellen Stand sein kann, da die Meldungen gem. Art. 19 Abs. 4 der RL 96/82/EG nur in dreijährigen Abständen zu erfolgen haben. Es kann daher nicht einfach ohne Nachprüfung angenommen werden, dass es sich um eine taxative Aufzählung aller Seveso-Betriebe handelt (Änderungen von Einstufungen, neu hinzukommende oder wegfallende Betriebe,...). Eine Kontaktaufnahme mit der sonst für einen Seveso-Betrieb zuständigen Behörde (in der Regel wird das die Gewerbebehörde sein) wird daher unerlässlich sein. Trotzdem kann die Liste für die Katastrophenschutzbehörden Anhaltspunkte für Nachforschungen bei bestimmten Betrieben liefern.

Aus verwaltungstechnischen Gründen kann die Seveso-Betriebe Liste nicht direkt von der zentralen Meldestelle angefordert werden sondern ist im Dienstwege über die jeweilige Landesregierung anzufordern.

Empfehlungen für die Planungsreichweite der Abhilfemaßnahmen

Die Planung von Abhilfemaßnahmen richtet sich nach der Art des Betriebes und der Reichweite der für möglich gehaltenen Auswirkungen eines schweren Unfalls.

Externe Notfallpläne müssen entsprechend den nachfolgenden Ausführungen jedenfalls Maßnahmen bis zu jener Entfernung vom Betrieb vorsehen, innerhalb der mit Auswirkungen eines schweren Unfalls gerechnet werden muss, die die menschliche Gesundheit oder die Umwelt gefährden könnten.

Ansatzpunkt für die Festlegung der Entfernung, innerhalb der Abhilfemaßnahmen zu planen sind, ist zunächst die **Art der möglichen Auswirkung** (siehe Szenarien: z.B.: Explosion mit Trümmerflug, Gasaustritt,...) und sodann das **Umfeld des Betriebes**, das beeinträchtigt werden könnte. Da letzteres wiederum wesentlich von der Topographie und anderen Faktoren (z.B. Bevölkerungsdichte) abhängt, müssen die Planungsabstände flexibel festgelegt werden und können daher von Betrieb zu Betrieb und von Szenario zu Szenario variieren.

Auswirkungsbetrachtungen in Zusammenhang mit Seveso-Unfällen sind Prognosen möglicher zukünftiger Ereignisse, für die man seitens der Behörde und der Einsatzorganisationen gerüstet sein muss. Es geht nicht bloß um eine standardmäßige Einsatzplanung – dafür sind die Einsatzorganisationen bestens vorbereitet - sondern vor allem um die Erfassung spezifischer lokaler Besonderheiten, für die man möglicherweise zusätzliche organisatorische oder technische Vorkehrungen treffen muss, um für den Ernstfall gerüstet zu sein. Daher ist der erste Schritt die Erfassung der Umgebungssituation.

Der Betrieb und seine Umgebung sind in einem Umgebungsplan darzustellen. Entfernungen sind in konzentrischen Kreisen, ausgehend von der Betriebsanlage darzustellen.

Dieser Umgebungsplan ist zusätzlich mit einem einfachen Raster zu versehen. Der Maßstab des Umgebungsplanes ist so zu wählen, dass auch der angenommene schwerwiegendste Unfall in seinen Auswirkungen jedenfalls abgebildet ist.

Eventuell ist es auch sinnvoll, mehrere Pläne mit unterschiedlichen Detaillierungsgraden anzufertigen. Für die Erstellung dieser Pläne ist zweckmäßigerweise auf die geografischen Informationssysteme (GIS) der Bundesländer zurückzugreifen.

Checkliste für die Vorbereitung und Durchführung von Pressekonferenzen

| Vorbereitende Maßnahmen vor der Pressekonferenz | | |
|---|-------------------------------|------|
| Stelle, Detail | Umsetzung, Anmerkungen | Zeit |
| <u>a) Medien</u> | | |
| Zufahrtsmarkierung Presse sicherstellen Zuteilung von geeigneten Aufstellungsplätzen der Übertragungswägen, Hubschrauberlandeplätze dabei beachten | Pressebeauftragter S 5 | ↑ |
| Festlegung Interviewpartner: Schriftliche Vorbereitung: Name, Dienstgrad, Funktion | S 5 | ↑ |
| Themeneingrenzung | | ↑ |
| Schriftliche Presseerklärung vorbereiten | | ↑ |
| Kennzeichnung der Mitglieder der Einsatzleitung | | ↑ |
| Sperrzonen kennzeichnen, Übertretungen deutlich sanktionieren | | ↑ |
| <u>b) Bevölkerung</u> | | |
| Kostenschätzung | Sachverständige | ↑ |
| Kostentragung | | ↑ |
| Information der Bevölkerung über finanzielle Entschädigungen | | ↑ |

| ANHANG I | | |
|---|--|---|
| Hintergrundinformationen | | |
| a) Medien | | |
| Klärung: Für welches Medium wird berichtet, TV, Radio, Printmedien, Internet? Unterlagen entsprechend bereitstellen, Sendetermine beachten | | ↑ |
| Digitale Fotos an den Landespressediens mailen und von dort an die Medienvertreter verteilen lassen. Achtung: Nicht vergessen, dies den Medien auch mitzuteilen! | | ↑ |
| Ein Zentralthema pro Pressekonferenz vorher mit Einsatzleitung abklären | | ↑ |

| | | |
|---|-------------|---|
| Interessante Zusatzgeschichten sammeln | | ↑ |
| Ständig neue Interviewpartner bringen, Auskunftsbereite Augenzeugen, Opfer, Angehörige, nicht zu viele Politiker | | ↑ |
| Kernteam auf wenige Personen beschränken und nicht wechseln | | ↑ |
| Versorgung der Presse sicherstellen | | ↑ |
| Unterstützung bei der Unterbringung | | ↑ |
| b) Bevölkerung | | |
| Merkblatt Sirenenalarmierung | | |
| | | ↑ |
| | | ↑ |
| | | ↑ |
| Formblatt Personen-identifizierung | deutsch | |
| | englisch | |
| | italienisch | |
| | spanisch | |
| | französisch | |
| | slowenisch | |
| | kroatisch | |
| | ungarisch | |
| tschechisch | ↑ | |
| Adressen regionaler Medien | | |

| ANHANG II | | |
|-----------------------------|------------------------------|-----------------|
| Gesetzliche Materien | relevante Paragraphen | Regelung |
| Mediengesetz | | |
| ORF Gesetz | | |
| | | |
| | | |
| | | |

Vorbereitende Maßnahmen vor der Pressekonferenz

| Stelle, Detail | Umsetzung, Anmerkungen | ☑ Zeit |
|--|-------------------------------|--------------------------|
| a) Medien | | |
| Zufahrtsmarkierung Presse sicherstellen Zuteilung von geeigneten Aufstellungsplätzen der Übertragungswägen, Hubschrauberlandeplätze dabei beachten | Pressebeauftragter S 5 | <input type="checkbox"/> |
| | | <input type="checkbox"/> |
| Festlegung Interviewpartner: Schriftliche Vorbereitung: Name, Dienstgrad, Funktion | S 5 | <input type="checkbox"/> |
| Themeneingrenzung | | <input type="checkbox"/> |
| Schriftliche Presseerklärung vorbereiten | | <input type="checkbox"/> |
| Kennzeichnung der Mitglieder der Einsatzleitung | | <input type="checkbox"/> |
| Sperrzonen kennzeichnen, Übertretungen deutlich sanktionieren | | <input type="checkbox"/> |
| b) Bevölkerung | | |
| Kostenschätzung | Sachverständige | <input type="checkbox"/> |
| Kostentragung | | <input type="checkbox"/> |
| Information der Bevölkerung über finanzielle Entschädigungen | | <input type="checkbox"/> |

ANHANG I

Hintergrundinformationen

a) Medien

| | | |
|--|--|--------------------------|
| Klärung: Für welches Medium wird berichtet, TV, Radio, Printmedien, Internet? Unterlagen entsprechend bereitstellen, Sendetermine beachten | | <input type="checkbox"/> |
| Digitale Fotos an den Landespressedienst mailen und von dort an die Medienvertreter verteilen lassen. Achtung: Nicht vergessen, dies den Medien auch mitzuteilen! | | <input type="checkbox"/> |
| Ein Zentralthema pro Pressekonferenz vorher mit Einsatzleitung abklären | | <input type="checkbox"/> |
| Interessante Zusatzgeschichten sammeln | | <input type="checkbox"/> |
| Ständig neue Interviewpartner bringen Auskunftsberete Augenzeugen, Opfer, | | <input type="checkbox"/> |

| | | | |
|--|-------------|--|--------------------------|
| Angehörige, nicht zu viele Politiker | | | |
| Ständig neue Interviewpartner bringen Auskunftsberete Augenzeugen, Opfer, Angehörige, nicht zu viele Politiker | | | <input type="checkbox"/> |
| Kernteam auf wenige Personen beschränken und nicht wechseln | | | <input type="checkbox"/> |
| Versorgung der Presse sicherstellen | | | <input type="checkbox"/> |
| Unterstützung bei der Unterbringung | | | <input type="checkbox"/> |
| b) Bevölkerung | | | |
| Merkblatt Sirenenalarmierung | | | <input type="checkbox"/> |
| | | | <input type="checkbox"/> |
| | | | <input type="checkbox"/> |
| | | | <input type="checkbox"/> |
| Formblatt Personen- identifizierung | deutsch | | <input type="checkbox"/> |
| | englisch | | |
| | italienisch | | |
| | spanisch | | |
| | französisch | | |
| | slowenisch | | |
| | kroatisch | | |
| | ungarisch | | |
| tschechisch | | | |
| Adressen regionaler Medien | | | <input type="checkbox"/> |

ANHANG II

| Gesetzliche Materie | relevanter § | Regelung |
|---------------------|--------------|----------|
| Mediengesetz | | |
| ORF Gesetz | | |
| | | |
| | | |

Seveso- und katastrophenschutzrelevante Rechtsgrundlagen

Nachstehend finden Sie eine Aufstellung aller aktuellen Rechtsgrundlagen mit Seveso-und/oder Katastrophenschutz-Bezug (ausgenommen sind Rechtsgrundlagen aus dem Raumordnungs- und aus dem Baurecht) zum aktuellen Stand vom 27. Juli 2007

Diese Auflistung ist lediglich als "Nachschlagewerk" oder als Unterstützung für das raschere Auffinden der einschlägigen Bestimmungen im Rechtsinformationssystem des Bundes gedacht und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Da die vorliegende Richtlinie zur Erstellung externer Notfallpläne auch in digitaler Form übermittelt wird, ist es für jede Katastrophenschutzbehörde einfach, diese Liste mit weiteren benötigten Daten (z.B. Erlässe, Richtlinien aller Art, ÖNORMEN usw.) für ihre spezielle Zwecke zu ergänzen.

An Internet-Nachschlagemöglichkeiten wird insbesondere auf die Seiten:

- http://europa.eu.int/comm/environment/civil/pdfdocs/workpap_de.pdf
- http://europa.eu.int/comm/environment/civil/prote/cp02_en.htm
- <http://mahbsrv.jrc.it>
- <http://www.ris.bka.gv.at>

verwiesen

Landesrechtliche Rechtsgrundlagen

Burgenland

- Burgenländisches Elektrizitätswesengesetz 2001 (LGBl.Nr. 41, §§ 2, 26,27,28 und 81)
- Gesetz vom 18. November 1985, über die Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen (Katastrophenhilfegesetz) (LGBl. Nr. 5/1986 idF LGBl. Nr. 61/2005)

Kärnten

- Gesetz vom 16. Juni 2003, über die Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (Kärntner Seveso-BetriebeGesetz, K-SBG) (LGBl. Nr. 62/2003 idF LGBl. Nr. 16/2006)
- Gesetz vom 26. Juni 1980 über Maßnahmen zur Bekämpfung von Katastrophenfolgen (Kärntner Katastrophenhilfegesetz – K-KHG) (LGBl Nr 66/1980 idF LGBl Nr 54/2005)

Niederösterreich

- NÖ IPPC-Anlagen und Betriebe Gesetz (LGBl. Nr. 07/2004)
- NÖ Elektrizitätswesengesetz 2001 (NÖ EIWG 2001) – (LGBl. Nr. 92 idF 1. Novelle 39/04 insb. § 27)
- NÖ Katastrophenhilfegesetz (NÖ KHG) – (LGBl. Nr. 25/73 idF LGBl. Nr. 102/02)

- NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005(NÖ EIWG 2005)- (LGBl. Nr. 104) insb. Abschnitt 3 (Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen)§§ 27-29

Oberösterreich

- Landesgesetz, mit dem Bestimmungen über den Katastrophenschutz in Oberösterreich erlassen werden (Oö. Katastrophenschutzgesetz – Oö KatSchG) und das Oö. Feuerpolizeigesetz geändert wird (LGBl. Nr. 32/2007)
- Verordnung der Oö. Landesregierung zur Erstellung externer Notfallpläne – (LGBl. Nr. 60/2007)
- *zu beachten sind ferner die "Allgemeinen Richtlinien für den Katastrophenschutz in Oberösterreich", die in Form eines Arbeitsbehelfes für Einsatzorganisationen von der Landesregierung in Zusammenarbeit mit dem Landes-Feuerwehrverband herausgegeben werden*
- Oö. Umweltschutzgesetz 1996 (LGBl. Nr. 84/1996 zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 44/2006, § 1b, V. Abschnitt)

Salzburg

- Gesetz über die Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen (Katastrophenhilfegesetz, LGBl Nr 3/1975 idF LGBl Nr 50/2006
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 20. Juli 2007 betreffend die Erstellung externer Notfallpläne (LGBl. Nr. 53/2007)
- Richtlinien für die Erstellung von Katastrophenschutzplänen ("Vollständigkeitsverordnung"), LGBL. Nr. 63/1982 idF LGBl. Nr. 43/2005
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 20. April 1983 betreffend die Kennzeichnung des Katastrophenhilfsdienstes, LGBl. Nr. 41/1983
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 28. Oktober 1977 über die akustischen Zeichen zur Warnung und Alarmierung der Bevölkerung bei Katastrophen, LGBL. Nr. 98/1977 idF LGBl. Nr. 46/2001

Steiermark

- Gesetz über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung und die Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen bei bestimmten Anlagen und Betrieben (Steiermärkisches IPPC-Anlagen- und Seveso II-Betriebe-Gesetz) (LGBl. Nr. 85/2003 idF LGBl.Nr. 113/2006)
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 15. November 2004, mit der nähere Bestimmungen betreffend die Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen in Betrieben erlassen werden (Steiermärkische Seveso II BetriebeunfallVO - StSBUV) (LGBl. Nr. 77/2004)
- Gesetz vom 3. Juli 2001, mit dem die Organisation auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft im Land Steiermark geregelt wird (Steiermärkisches Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2001 - Stmk. EIWOG 2001) (LGBl. Nr. 60/2001 Novellen: (1) BGBl. Nr. I 149/2002 (2) LGBl. Nr. 85/2003)

- Gesetz vom 25. Juni 1974 über die Raumordnung im Lande Steiermark (Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 1974) (LGBl. Nr. 127/1974 idF LGBl. Nr. 13/2005)
- Gesetz vom 16. März 1999 über die Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen (Steiermärkisches Katastrophenschutzgesetz) (LGBl. Nr. 62/1999 idF LGBl. Nr. 78/2005)
- Gesetz vom 17. Jänner 2006, mit dem das Steiermärkische Katastrophenschutzgesetz geändert wird (Stammfassung: LGBl. Nr. 46/2006)
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 4. Dezember 2000 über Vorbereitungsmaßnahmen zur Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen (LGBl. Nr. 80/2000)

Tirol

- Tiroler Elektrizitätsgesetz 2003 (LGBl. Nr. 88/2003, §§ 1, 5, 31, 32)
- Tiroler Raumordnungsgesetz 2001 – TROG 2001 (LGBl. Nr. 93 idF LGBl. Nr. 35/2005)
- Tiroler Katastrophenmanagementgesetz (LGBl.Nr. 33/2006)
- Gesetz vom 23. Oktober 1973 über die Einrichtung eines Katastrophenhilfsdienstes (Katastrophenhilfsdienstgesetz) (LGBl. Nr. 5/1974 idF LGBl. Nr. 110/2001)

Vorarlberg

- Gesetz über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung sowie die Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen (Kurztitel: IPPC- und Seveso-II-Anlagengesetz) (LGBl.Nr. 20/2001 idF LGBl.Nr. 5/2004)
- Gesetz über die Hilfe in Katastrophenfällen (Kurztitel:) Katastrophenhilfegesetz (LGBl.Nr. 47/1979 idF 58/2001)
- Verordnung der Landesregierung über die Festlegung von Grundsätzen über den Inhalt, die Form und die Überprüfung der Katastrophenschutzpläne (Kurztitel: Katastrophenschutzplanverordnung) (LGBl.Nr. 13/2000 idF LGBl. Nr. 15/2005)

Wien

- Gesetz über die Neuregelung der Elektrizitätswirtschaft (Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz 2001 – WEIWG 2001) (LGBl. Nr. 72)
- Gesetz über Maßnahmen zur Bewältigung von Katastrophen, Großschadensereignissen und komplexen Schadensereignissen sowie die Einrichtung eines Krisenmanagements (Wiener Katastrophenhilfe- und Krisenmanagementgesetz – W-KKG) (LGBl. Nr. 60/2003)
- Gesetz über die Neuregelung der Elektrizitätswirtschaft (Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz 2005 – WEIWG 2005) (LGBl. Nr. 46/2005)

Weitere katastrophenschutzrelevante Regelungen (ohne Seveso-Bezug) gibt es in folgenden Bundesländern:

Burgenland:

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 22. April 1987, mit der Richtlinien für die einheitliche Gestaltung der Katastrophenschutzpläne erlassen werden (LGBl. Nr. 30/1987)

Niederösterreich

Gesetz über das Ehrenzeichen für aufopfernden Katastropheneinsatz (LGBl. Nr. 92/1992)

Oberösterreich

V Lebensrettungsmedaille - Erinnerungsmedaille f. Katastropheneinsatz (LGBl.Nr. 28/1962)

Salzburg

Gesetz vom 8. Juli 1992 über die Bekämpfung von Waldbränden (Waldbrandbekämpfungsgesetz) (LGBl. Nr. 77/1992 idF LGBl. Nr. 46/2001)

Tirol

Gesetz vom 23. Oktober 1973 über die Einrichtung eines Katastrophenhilfsdienstes (Katastrophenhilfsdienstgesetz) (LGBl.Nr. 5/1974 idF LGBl. Nr. 110/2001)

Bundesrecht mit Seveso-Bezug

- Gewerbeordnung 1994 (BGBl.Nr. 194/1994 idF BGBl. I Nr. 84/2006) - insb. Abschnitt 8a GewO 1994 und Anlage 5
- Industrieunfallverordnung (BGBl. II Nr. 354/2002)
- Grenzüberschreitende Auswirkungen von Industrieunfällen (BGBl. III Nr. 119/2000) – siehe insb. Erklärung gemäß Artikel 29 Absatz 4 und Art. 1
- Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (BGBl. I Nr. 102 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2006) – siehe insb. § 59 und Anhang 6
- Mineralrohstoffgesetz (BGBl. I Nr. 38/1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2006) – siehe insb. Art. I, § 182, § 223
- Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen (BGBl. I Nr. 150/2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr.84/2006) – siehe insb. § 28
- Luftfahrtgesetz (BGBl. Nr. 253/1957 idF BGBl. I Nr. 27/2006)- siehe insb. § 80a, § 174a

- Schifffahrtsanlagenverordnung (BGBl. Nr. 334/1991 idF BGBl. II Nr. 249/2005) – siehe insb. § 16
- Störfallinformationsverordnung (BGBl. Nr. 391/1994 idF BGBl. II Nr. 498/2004)
- Umweltinformationsgesetz (BGBl. Nr. 495/1993 idF BGBl. I Nr. 6/2005)
- Ministerratsbeschluss vom 20.1.2004, Neuorganisation des Staatlichen Krisen- und Katastrophenschutzmanagements sowie der internationalen Katastrophenhilfe (SKKM)

EU-Recht

- Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (ABl. L 10 vom 14.1.1997, S. 13 – 33) in der Fassung der Richtlinie 2003/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2003 zur Änderung der Richtlinie 96/82/EG des Rates zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen
- Entscheidung der Kommission vom 17. Juli 2002 über den Fragebogen zur Richtlinie 96/82/EG des Rates zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen [Amtsblatt L 195 vom 24.7.2002]
- Entscheidung 98/433/EG der Kommission vom 26. Juni 1998 über harmonisierte Kriterien für Ausnahmen gemäß Artikel 9 der Richtlinie 96/82/EG des Rates zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen [Amtsblatt L 192 vom 8.7.1998]
- Entscheidung des Rates (2001/792/EG, Euroatom) vom 23. Oktober 2001 über ein Gemeinschaftsverfahren zur Förderung einer verstärkten Zusammenarbeit bei Katastrophenschutzmaßnahmen, Amtsblatt Nr. L 297 vom 15.11.2001, S. 7
- Entscheidung der Kommission (2004/277/EG, Euratom) vom 29. Dezember 2003 mit Bestimmungen zur Durchführung der Entscheidung 2001/792/EG, Euratom des Rates über ein Gemeinschaftsverfahren zur Förderung einer verstärkten Zusammenarbeit bei Katastrophenschutzmaßnahmen, Amtsblatt Nr. L 87 vom 25.3.2004
- Entscheidung des Rates vom 9. Dezember 1999 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft für den Katastrophenschutz (1999/847/EG) in der Fassung der Änderung der Entscheidung 1999/847/EG in Bezug auf die Verlängerung des Aktionsprogramms der Gemeinschaft für den Katastrophenschutz (2005/12/EG)
- 98/685/EG: Beschluss des Rates vom 23. März 1998 über den Abschluss des Übereinkommens über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen Amtsblatt Nr. L 326 vom 03/12/1998, S. 0001 – 0004

- Entschließung des Rates (2002/C 43/01) vom 28. Jänner 2002 zur Verstärkung der Zusammenarbeit bei der Aus- und Fortbildung im Bereich Katastrophenschutz, Amtsblatt Nr. C 45 vom 16.2.2002. S.1

Frühere Ratsentschlösungen zum Thema Katastrophenschutz:

- Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 25. Juni 1987 über die Einführung einer gemeinschaftlichen Zusammenarbeit im Bereich des Katastrophenschutzes, Amtsblatt Nr. C 176 vom 4.7.1987, S.1
- Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 13. Februar 1989 zu den neuen Entwicklungen der gemeinschaftlichen Zusammenarbeit im Bereich des Katastrophenschutzes, Amtsblatt Nr. C 044 vom 23.2.1989, S. 3
- Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 23. November 1990 zur gemeinschaftlichen Zusammenarbeit beim Katastrophenschutz, Amtsblatt Nr. C 315 vom 14.12.1990, S. 1
- Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 23. November 1990 zur Verbesserung der gegenseitigen Hilfeleistung zwischen Mitgliedstaaten bei Naturkatastrophen oder vom Menschen verursachten Katastrophen, Amtsblatt Nr. C 315 vom 14.12.1990, S. 3
- Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 8. Juli 1991 zur Verbesserung der gegenseitigen Hilfeleistung bei Natur- oder technologiebedingten Katastrophen, Amtsblatt Nr. C 198 vom 27.7.1991, S. 1
- Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 31. Oktober 1994 zum Ausbau der gemeinschaftlichen Zusammenarbeit im Bereich des Katastrophenschutzes, Amtsblatt Nr. C 313 vom 10.11.1994, S. 1

Relevante andere EU-Rechtsgrundlagen mit indirektem "Seveso-Bezug":

- Umweltinformationsrichtlinie: Richtlinie 2004/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Jänner 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates (ABl. Nr. L 41/26 vom 14.2.2003)
- Umwelthaftungsrichtlinie: Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über die Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden, ABl. Nr. L 143 vom 30.4.2004

M u l t i - u n d b i l a t e r a l e
A b k o m m e n
i m B e r e i c h
d e s
Z i v i l s c h u t z e s

A) ALLGEMEINE KATASTROPHENHILFEABKOMMEN

1. Abkommen zwischen der Republik Österreich und der **Bundesrepublik Deutschland** über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen.
BGBl Nr. 489/1992 vom 6. August 1992
Das Abkommen wurde am 23. Dezember 1988 unterzeichnet und ist mit 1. Oktober 1992 in Kraft getreten.
2. Vertrag zwischen der Republik Österreich und der **Tschechischen Republik** über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen.
BGBl III Nr. 215/2000 vom 19. Dezember 2000
Das Abkommen wurde am 14. Dezember 1998 unterzeichnet und ist mit 1. November 2000 in Kraft getreten.
3. Abkommen zwischen der Republik Österreich und der **Republik Ungarn** über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen.

BGBl III Nr. 76/1998 vom 15. Mai 1998
Das Abkommen wurde am 26. April 1996 unterzeichnet und ist mit 1. Juli 1998 in Kraft getreten.
4. Vertrag zwischen der Republik Österreich und der **Slowakischen Republik** über die Zusammenarbeit und die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen.
BGBl III Nr. 155/1998 vom 2. Oktober 1998
Das Abkommen wurde am 11. Juni 1997 unterzeichnet und ist mit 1. November 1998 in Kraft treten.
5. Abkommen zwischen der Republik Österreich und der **Republik Slowenien** über die Zusammenarbeit bei der Vorbeugung und gegenseitigen Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen.
BGBl III Nr. 87/1998 vom 3. Juni 1998
Das Abkommen wurde am 28. Juni 1996 unterzeichnet und ist mit 1. Juli 1998 in Kraft getreten.
6. Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem **Fürstentum Liechtenstein** über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen. BGBl Nr. 758/1995 vom 21. November 1995
Das Abkommen wurde am 23. September 1994 unterzeichnet und ist mit 1. Jänner 1996 in Kraft getreten.
7. Abkommen zwischen der Republik Österreich und der **Schweizerischen Eidgenossenschaft** über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen
BGBl III Nr. 29/2002 vom 19. Februar 2002
Das Abkommen wurde am 22. März 2000 unterzeichnet und ist mit 1. März 2002 in Kraft getreten.
8. Abkommen zwischen der Republik Österreich und der **Republik Kroatien** über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen
Das Abkommen wurde am 21. Juni 2002 paraphiert.

9. Mit **Italien** und **Marokko** sind Verhandlungen im Laufen, mit **Polen** und **Jordanien** werden Vorgespräche geführt.
10. Abkommen über die Zusammenarbeit bei der Vorhersage, Verhütung und Milderung von Natur- und technologischen Katastrophen im Rahmen der **Zentraleuropäischen Initiative** (ZEI/C.E.I./Central European Initiative) zwischen der Regierung der Republik Österreich, der Regierung der Republik Ungarn, der Regierung der Italienischen Republik, der Regierung der Republik Slowenien, der Regierung der Republik Kroatien und der Regierung der Republik Polen.
Das Abkommen wurde am 18. Juli 1992 unterzeichnet und ist mit 1. August 1994 in Kraft getreten.
11. Entwurf eines Abkommens zwischen den Teilnehmerstaaten der **Partnerschaft für den Frieden** betreffend zivile Zusammenarbeit.
Im Rahmen dieser o.a. Abkommen fungiert die Bundeswarnzentrale des Bundesministeriums für Inneres als Kontaktstelle für Fragen der Zusammenarbeit bzw. möglicher Hilfestellung im Anlassfall.
12. Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik **Ungarn** über die Erleichterung von **Ambulanz-, Such- und Rettungsflügen**.
BGBl Nr. 619/1995 vom 12. September 1995.
Das Abkommen wurde am 26. Juni 1993 unterzeichnet und ist mit 1. November 1995 in Kraft getreten.
13. Abkommen zwischen der Republik Österreich und der **Italienischen Republik** über die Erleichterung von **Ambulanzflügen** in den Grenzregionen bei dringlichen Transporten von Verletzten oder Schwerkranken
BGBl Nr. 272/1991 vom 7. Juni 1991.
Das Abkommen wurde am 21. Februar 1989 unterzeichnet und ist mit 1. Juli 1991 in Kraft getreten.
14. Abkommen zur Ergänzung des Abkommens vom 21. Februar 1989 zwischen der Republik Österreich und der **Italienischen Republik** über die Erleichterung von **Ambulanzflügen** in den Grenzregionen bei dringlichen Transporten von Verletzten oder Schwerkranken
BGBl III Nr. 140/2002 vom 28. Juni 2002.
Das Abkommen wurde am 21. November 1996 unterzeichnet und ist mit 1. August 2002 in Kraft getreten.

B) SPEZIALABKOMMEN FÜR DEN BEREICH "UMWELTSCHUTZ"

1. Vertrag zwischen der Republik Österreich und der **Ungarischen Volksrepublik** über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes.
BGBl Nr. 415/1985 vom 10. Oktober 1985
Der Vertrag wurde am 7. Juni 1984 unterzeichnet und ist mit 8. November 1985 in Kraft getreten.
2. Vertrag zwischen der Republik Österreich und der **Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik** über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes.
BGBl Nr. 112/1989 vom 3. März 1989
Der Vertrag wurde am 17. Juli 1987 unterzeichnet und ist mit 1. Mai 1989 in Kraft getreten.
(BGBl Nr. 123/1997 vom 31. Juli 1997, Kundmachung betreffend geltende bilaterale Verträge).
3. Vertrag zwischen der Republik Österreich und der **Volksrepublik Polen** über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes.
BGBl Nr. 39/1990 vom 19. Jänner 1990
Der Vertrag wurde am 24. November 1988 unterzeichnet und ist mit 1. März 1990 in Kraft getreten.
4. Übereinkommen über die **Umweltverträglichkeitsprüfung** im grenzüberschreitenden Rahmen (**UN/ECE**-Übereinkommen).
BGBl. III Nr. 201/1997 vom 28. November 1997
Das Übereinkommen wurde am 25. Februar 1991 von der Wirtschaftskommission für Europa angenommen und von Österreich am 26. Februar 1991 unterzeichnet und ist für Österreich mit 10. September 1997 in Kraft getreten.
5. Übereinkommen über die **grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen (UN/ECE - Übereinkommen)**.
Das Übereinkommen wurde am 17. März 1992 von der Wirtschaftskommission für Europa angenommen und von Österreich am 18. März 1992 unterzeichnet und ist mit 19. April 2000 in Kraft getreten.
(Bundeswarnzentrale fungiert als Kontaktstelle für Benachrichtigung und gegenseitige Hilfeleistung).
6. Übereinkommen zum **Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen (UN/ECE-Übereinkommen)**.
BGBl. Nr. 578/1996 vom 24. Oktober 1996
Das Übereinkommen wurde am 17. März 1992 von der Wirtschaftskommission für Europa angenommen und von Österreich am 18. März 1992 unterzeichnet und ist für Österreich mit 23. Oktober 1996 in Kraft getreten.
7. Übereinkommen über die Zusammenarbeit zum Schutz und zur verträglichen Nutzung der Donau (**Donauschutzübereinkommen**).
BGBl III Nr. 139/1998 vom 16. September 1998
Das Übereinkommen wurde am 29. Juni 1994 unterzeichnet und ist mit 22. Oktober 1998 in Kraft getreten.

D) SONSTIGE ABKOMMEN

Europäisches Rahmenübereinkommen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften (**Europarat-Übereinkommen**).

BGBl Nr. 52/1983

Das Übereinkommen wurde am 21. Mai 1980 vom Europarat angenommen und ist für Österreich mit 19. Jänner 1983 in Kraft getreten.

Begriffsdefinitionen

Um ein einheitliches Verständnis der in Zusammenhang mit der Vollziehung von Seveso-Bestimmungen verwendeter Begriffe zu gewährleisten, werden die wichtigsten Begriffe in dieser Richtlinie aufgelistet.

Die Definitionen orientieren sich überwiegend am Text der Seveso-II-RL (= Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen in der Fassung der Richtlinie 2003/105/EG) bzw. an Begriffsbestimmungen in nationalen Rechtsgrundlagen (insb. GewO 1994 und IUV). Die Quellen sind jeweils angegeben.

Weiters sind auch diverse, häufig vorkommende Abkürzungen erklärt.

Unter den nachstehenden - alphabetisch geordneten - Begriffen und Abkürzungen ist Folgendes zu verstehen:

1. **"Auswirkungsbetrachtung"** - modellhafte Berechnungen zur Ermittlung der voraussichtlichen Reichweite eines schweren Unfalls aufgrund der in einem Seveso-Betrieb vorhandenen gefährlichen Stoffe (Definition in Anlehnung an § 9 Industrieunfallverordnung - IUV (BGBl. II Nr. 354/2002));
2. **"BLEVE"** - Boiling Liquid Expanding Vapour Explosion; Bezeichnung für einen explosionsartig auftretenden Feuerball als Folge eines (schweren) Unfalls. Ein BLEVE entsteht, wenn beim Zerplatzen des Behälters die siedende Flüssigphase schlagartig in die Gasphase überführt wird und explosionsartig verbrennt.
B = Boiling - siedend, kochend
L = Liquid - flüssig, Flüssigkeit
E = Expanding - freiwerdend, sich ausdehnend
V = Vapour - Dampf-/Gasphase
E = Explosion - Explosion
3. **"behördlicher Einsatzleiter"** - die Funktion jenes Behördenorgans (= in der Regel der Leiter der Behörde), das stellvertretend für die jeweils zuständige Behörde und in deren Namen die administrative Leitungsbefugnis während des Einsatzes wahrnimmt;
4. **"Domino-Betrieb"** - ein Betrieb, der einen Dominoeffekt auslösen kann;
5. **"Domino-Effekt"** - die erhöhte Wahrscheinlichkeit oder Möglichkeit schwerer Unfälle iSd Z 18 aufgrund der vorhandenen gefährlichen Stoffe in einer Gruppe von Betrieben gem. Anlage 1 der Seveso-II-Richtlinie oder aufgrund des Standorts eines solchen Betriebes (Definition in Anlehnung an Art. 8 Abs. 1 der RL 96/82/EG);
6. **"EKC"** - Einsatz- und Krisenkoordinationscenter (EKC); das ist ein zentraler 24h-Dienst der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit, dessen organisatorischer Bestandteil die Bundeswarnzentrale ist. Hauptaufgabe ist die Sicherstellung einer möglichst raschen Kommunikation (Informationsdrehscheibe) und die Auslösung von Erstmaßnahmen;

7. **"EPCIP"** – (= European Programme for Critical Infrastructure Protection) Der Europäische Rat hat die Kommission auf seiner Tagung vom 17./ 18. Juni 2004 mit der Ausarbeitung einer Gesamtstrategie zur Verstärkung des Schutzes kritischer Infrastrukturen beauftragt. Dabei geht es darum, erforderliche Schutzmaßnahmen zu ermitteln und Informationen zu verbreiten, um die Entwicklung gemeinsamer Sicherheitsstandards zu fördern. Das von der Kommission im Jahr 2005 erstellte Programm legt den Schwerpunkt auf die Bedrohungs- und Risikobewertung und befasst sich mit der Frage, wie die allgemeinen Sicherheitsmechanismen ausgeweitet werden müssen, um kritische Infrastrukturen wirksam vor Terroranschlägen schützen zu können und wie sich besondere Notfallpläne entwickeln lassen. Zu kritischen Infrastrukturen zählen u.a. auch einzelne Seveso-Betriebe.

8. **"externer Notfallplan"** - eine Fachplanung der (Bezirks-)verwaltungsbehörde

9. **"Frühwarnung"** – in Anhang IV 2. Teil lit.b der RL 96/82/EG bedeutet in unserem Begriffsverständnis nicht eine Warnung sondern die Meldung, dass etwas passiert ist (siehe Formulare Sofort- und Ereignismeldung)! Der Begriff wurde in der Seveso-II-RL missverständlich übersetzt

10. **"Gefahr"** - das Wesen eines gefährlichen Stoffes oder einer konkreten Situation, das darin besteht, der menschlichen Gesundheit und/oder der Umwelt Schaden zufügen zu können (Definition gem. Art. 3 Z 6 der RL 96/82/EG);

11. **"Gefahrensymbole"** – Kennzeichnungen gefährlicher Stoffe gem. § 24 ChemG 1996 (BGBl. I Nr. 53/1997 idgF) bzw. § 17 ChemV 2000 (BGBl. II Nr. 81/2000 idgF BGBl. II Nr. 103/2005). Die Einstufung gefährlicher Stoffe mit Gefahrensymbolen bzw. Gefahrenbezeichnungen hat entsprechend Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG (Stoffliste) zu erfolgen.

Gefahrensymbole



sehr giftig



giftig



gesundheitsschädlich



reizend



ätzend



brandfördernd



hochentzündlich



leichtentzündlich



umweltgefährdend



explosionsgefährlich

12. **"gefährliche Stoffe"** - Stoffe, Gemische oder Zubereitungen, die in Anhang I Teil 1 der Seveso-II-Richtlinie aufgeführt sind oder die die in Anhang I Teil 2 festgelegten Kriterien erfüllen und als Rohstoff, Endprodukt, Nebenprodukt, Rückstand oder Zwischenprodukt vorhanden sind, einschließlich derjenigen, bei denen vernünftigerweise davon auszugehen ist, dass sie bei einem Unfall anfallen (Definition analog Art. 3 Z 4 der RL 96/82/EG);
13. **"höhere Gewalt"** - ein von außen einwirkendes, nicht beeinflussbares und auch bei Anwendung größter Sorgfalt nicht abwendbares Ereignis, das zu einem Schaden führt (Definition gem. OGH 1 Ob 93/00h, 19.12.2000);
14. **"IDLH-Wert"** – Immediately Dangerous to Life or Health: Der IDLH-Wert wird für den Zweck der richtigen Auswahl von Atemschutzgeräten definiert. Er gibt diejenige maximale Konzentration an, die für den Fall, dass das Atemschutzgerät ausfällt, die Flucht innerhalb von 30 Minuten ermöglicht, ohne irgendwelchen fluchtbehindernden oder irreversiblen gesundheitlichen Effekte zu verursachen (Quelle: Bericht der Störfall-Kommission, BRD, 1998);
15. **"MET "** (= Modell für Effekte mit toxischen Gasen) – ein einfach anwendbares Modell zur Erstellung von Ausbreitungsabschätzungen, das mit wenigen Parametern auskommt. Das MET-Modell gibt keine Konzentrationswerte an, sondern nur Gefährdungsbereiche, bei denen auch die mögliche Aufenthaltsdauer berücksichtigt ist, der eine betroffene Person in einer Schadstoffwolke ausgesetzt ist. Bei schweren Unfällen ermöglicht es den Sachverständigen eine rasche Ersteinschätzung der Lage. Außerdem kann es auch zur Gefahrenabwehrplanung eingesetzt werden, indem der mögliche Gefährdungsradius, bei einem vorgegebenen Störfallszenario bestimmt wird (Quelle: www.mannheim.de/.../umweltschutz/ausbreitungsmodelle/ausbreitmodelle_de.xdoc);
16. **"R-Sätze"**- Gefahrenhinweise (R-Sätze) und Sicherheitsratschläge ("S-Sätze") sind besondere, in der Chemikalienverordnung 1999 und der EU-Stoffrichtlinie definierte Sätze und Satzkombinationen, die über die potentiellen Gefahren (R-Sätze) und die bei der Verarbeitung notwendigen Sicherheitsmaßnahmen (S-Sätze) Auskunft geben sollen. Bei der Kennzeichnung dürfen nur die vom Gesetzgeber vorgegebenen R- und S-Sätze verwendet werden (Quelle: Anhang IV der Richtlinie 67/548/EWG);
17. **"Referenzszenarien"** eine Auswahl jener für möglich gehaltenen Gefahrenszenarien in einem Seveso-Betrieb, die zu einem schweren Unfall führen oder einen Domino-Effekt begünstigen können und für die im externen Notfallplan konkrete Maßnahmenplanungen zu ihrer Abhilfe vorgesehen sind (Definition in Anlehnung an die Ausführungen des § 7 Industrieunfallverordnung - IUV (BGBl. II Nr. 354/2002));
18. **"S-Sätze"**- Sicherheitsratschläge; siehe Punkt 16 (Quelle: Anhang IV der Richtlinie 67/548/EWG);
19. **"Schwelle-1-Betrieb"** – ein Betrieb, der die untere Mengenschwelle an Gefahrstoffen, die in einem Seveso-Betrieb vorhanden sein müssen, nicht erreicht und für den im Regelfall kein externer Notfallplan zu erstellen ist;

Regelungen finden Sie in § 84a Abs. 2 Z 1 GewO 1994 und in § 2 Z 3 IUV (BGBl. II Nr. 354/2002);

20. **"Schwelle-2-Betrieb"** – ein Betrieb, der die obere Mengenschwelle an Gefahrstoffen, die in einem Seveso-Betrieb vorhanden sein müssen erreicht oder überschreitet und für den im Regelfall ein externer Notfallplan zu erstellen ist; Regelungen finden Sie in § 84a Abs. 2 Z 2 GewO 1994 und in § 2 Z 4 IUV;
21. **"schwerer Unfall"** ein Ereignis, wie z.B. eine Emission, ein Brand oder eine Explosion größeren Ausmaßes, das sich aus unkontrollierten Vorgängen in einem Seveso-Betrieb oder einer sonstigen Betriebsanlage, die einen externen Notfallplan benötigt, ergibt und das unmittelbar oder später, innerhalb oder außerhalb des Betriebes/der Anlage zu einer ernststen Gefahr für die menschliche Gesundheit und/oder die Umwelt führt und bei dem ein oder mehrere gefährliche Stoffe beteiligt sind (Definition gem. Art. 3 Z 5 RL 96/82/EG);
22. **"Seveso-Betrieb"** - eine unter der Aufsicht eines Betreibers stehende Industrieanlage oder ein Bereich einer solchen, in der/dem gefährliche Stoffe nach Art und Menge des Anhangs I der RL 96/82/EG idF der Änderungs-RL 2003/105/EG, Teil 1 (namentlich angeführte Stoffe) oder Teil 2 (Kategorien von nicht namentlich in Teil 1 angeführten Stoffen und Zubereitungen) in einer oder in mehreren Anlagen, einschließlich gemeinsamer oder verbundener Infrastrukturen und Tätigkeiten vorhanden sind (Definition in Anlehnung an die Begriffsbestimmung des Art. 3 Z 1 der RL 96/82/EG);
23. **"SKKM"** - das "Staatliche Krisen- und Katastrophenschutzmanagement, das 1986 beim Bundeskanzleramt eingerichtet und mit Ministerratsbeschluss vom 20.1.2004 neu organisiert wurde. Die Koordination des Staatlichen Krisen- und Katastrophenschutzmanagements obliegt nunmehr dem Bundesministerium für Inneres. Aufgabe des SKKM ist es, im Falle länger dauernder und komplexer Krisen- und Katastrophensituationen die rasche Koordination der Bundesbehörden untereinander sowie die Koordination und Zusammenarbeit mit den Ländern sicher zu stellen;
24. **Sonderlagen nach SKKM**
25. **"Stabsfunktionen"** – die strukturelle Organisation der Führung einer Einsatzorganisation im Katastrophenfall. Neben dem Leiter des Stabes gibt es zu seiner Unterstützung bis zu 7 Stabsstellen, die als S1 bis S7 bezeichnet werden und folgende grundsätzliche Aufgaben haben: S1 = zuständig für Personal, S2 = zuständig für Schadenslage, S3 = zuständig für Einsatzplanung, S4 = zuständig für Versorgung, S5 = zuständig für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, S6 = zuständig für die Kommunikation und S7 = Notarzt und psychosoziale Akutbetreuung. Die Detailaufgaben können je nach Einsatzorganisation und Bundesland variieren und sind in organisationsinternen Richtlinien geregelt.
26. **"Vorhandensein von gefährlichen Stoffen"** – das tatsächliche oder vorgesehene Vorhandensein (Anm.: z.B. auch eine erst geplante Beschaffung

solcher Stoffe) gefährlicher Stoffe in einer Menge, die einer der Mengenschwellen der Seveso-II-Richtlinie entspricht oder darüberliegt. Ferner ist unter den Begriff "Vorhandensein" auch zu subsumieren, ob solche Stoffe in den dort genannten Mengen bei einem außer Kontrolle geratenen industriellen chemischen Verfahren entstehen könnten (Definition in Anlehnung an Art. 2 Abs. 2 der Seveso-II-Richtlinie)

An der Erstellung der NFP-Richtlinie (1. und 2. Auflage) haben mitgewirkt:

Johanna Lang (Projektleitung), Amt der OÖ Landesregierung

MAS Mag. Norbert Altenhofer, Amt der Salzburger Landesregierung
(**Andreas Hawranek**, Amt der Steiermärkischen Landesregierung –
verstorben im Juni 2007)

Dr. Gerhard Hochreiner, Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (OÖ)

Harald Horejs, Amt der NÖ Landesregierung

Dr. Kurt Kalcher, Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Dipl.-Ing. Stefan Kreuzer, Amt der NÖ Landesregierung

Mag. Helmut Kreuzwirth, Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Ingo Mayer, Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Dipl.-Ing. Dr. Dieter Schiefer, Amt der OÖ. Landesregierung

Dr. MBA Werner Schiffner, Amt der OÖ. Landesregierung

Dr. Bernhard Schlichtinger, Amt der NÖ Landesregierung

Dr. Maria Stangl, Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Mag. Dr. Gernot Wurm, Amt der Kärntner Landesregierung